



FACHBEREICH 7

**Umwelt
und Gesellschaft**

Referat

Im Rahmen des Faches

Raumordnung

zum Thema:

Internationale Zusammenarbeit in der Raumplanung am Beispiel Deutschland - Polen

Rahmenbedingungen,
Planungssysteme
und
Maßnahmen

Stand: 1. Quartal 1999!

Zum aktuellen Stand vgl. <http://republika.pl/modraglina/deplink.html>

im WS 98/99

ausgearbeitet von:

Christian Gering 172454

Matthias Neiß 167009

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Historische und politische Ausgangslage.....	2
3	Das System der Verwaltung und der räumlichen Planung in der Republik Polen.....	3
3.1	Das Verwaltungssystem.....	3
3.2	Das System der räumlichen Planung.....	5
4	Ausgangslage und Grundlagen der räumlichen Planung.....	7
4.1	Ausgangslage und Problemstellung.....	7
4.2	Grundlagen der Zusammenarbeit in der räumlichen Planung.....	7
4.2.1	Internationale Grundlagen.....	8
4.2.2	Nationale rechtliche Grundlagen.....	8
4.2.2.1	Grundlagen des polnischen Rechts.....	8
4.2.2.2	Grundlagen des deutschen Rechts.....	9
5	Strukturen und Formen der Zusammenarbeit.....	10
5.1	Die europäische Dimension.....	10
5.1.1	Förderprogramme der EU.....	10
5.1.2	strategische Planung/ Konzepte der europäischen Raumordnung.....	12
5.2	Zusammenarbeit auf der staatlich-regionalen Ebene.....	13
5.3	Zusammenarbeit auf der regional-kommunalen Ebene.....	15
5.3.1	Städtepaare bzw. Städte- und Gemeindepaaare.....	15
5.3.2	Städtepartnerschaften und Kooperationsbeziehungen.....	16
5.3.3	Euroregionen.....	16
5.4	Beispielhafte grenzüberschreitende Projekte.....	19
5.4.1	Modellprojekt Eurostadt Guben/Gubin.....	19
5.4.2	Der Deutsch-Polnische Nationalpark Unteres Odertal.....	21
5.4.3	Weitere grenzüberschreitende Projekte.....	22
6	Fazit.....	23
7	Quellen.....	25
8	Anhang.....	27

1 Einleitung

Die Republik Polen ist für die Länder Berlin und Brandenburg der **nächste Nachbar in Europa**. Beide Seiten von Oder und Lausitzer Neiße verbindet eine Jahrhunderte währende Geschichte, in der diese Flüsse nicht als Grenze, sondern als verbindende Elemente im Raum wirkten. Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs, der Vereinigung von BRD und DDR sowie der Anerkennung der Oder-Neiße-Linie als Ostgrenze Deutschlands lebt diese Tradition der Verbindung wieder auf. Nicht zuletzt die Lage dieses Stücks momentaner **EU-Außengrenze** an einer verkehrsreichen **West-Ost-Verbindung** im Herzen Europas beinhaltet viele Potentiale, aber auch erhebliche Probleme. Sowohl das Verbindende als auch das Trennende, das West-Ost-Gefälle, das im Grenzgebiet mit all seinen Auswirkungen manifest wird, stellt eine Herausforderung dar, der sich nicht zuletzt die räumliche Planung stellen muß. Viel zu oft erweisen sich tatsächliche oder vermeintliche Barrieren, z.B. der Sprache, als große Hindernisse für ein Vorankommen, arbeiten eingerichtete Strukturen noch nicht effektiv genug.

Doch, und das soll nachfolgend gezeigt werden, wurde ein Anfang gemacht. Es wurden Strukturen geschaffen und Instrumente zur Verfügung gestellt, mit denen schon einiges erreicht werden konnte.

Ein **Schwerpunkt der Arbeit** soll insbesondere darin liegen, bereits vorhandene Materialien zur deutsch-polnischen Zusammenarbeit in der räumlichen Planung zusammenzufassen und um wesentliche Veränderungen zu ergänzen, die sich aus den Reformbestrebungen des vergangenen Jahres im Gefüge des polnischen Verwaltungs- und Raumplanungssystem ergeben haben.

So wird im folgenden zuerst auf die historische und politische Ausgangslage eingegangen, das polnische Raumordnungsrecht und die neuen Verwaltungsstrukturen Polens dargestellt, bevor die Grundlagen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und schließlich die Formen der Zusammenarbeit beschrieben werden.

2 Historische und politische Ausgangslage

An Oder und Lausitzer Neiße stoßen mit Polen und Deutschland zwei Staaten aneinander, die recht unterschiedlich strukturiert sind - die **BRD als föderativer Staat, Polen als Unitarstaat** - und dennoch wesentliche Gemeinsamkeiten aufweisen. Zu denen gehören als grundsätzliche Elemente die Orientierung beider Staatssysteme an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mit Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative sowie die Ausrichtung auf die europäische und nordatlantische Integration. In beiden Staaten besitzt die kommunale Selbstverwaltung nunmehr eine grundlegende Bedeutung. Eine weitere Gemeinsamkeit ergibt sich aus der mehr als vierzigjährigen Zugehörigkeit der Gebiete beiderseits der Grenze zu demselben politischen System, was sich insbesondere in den wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und nicht zuletzt in der Organisation von Verwaltung und räumlicher Planung niederschlug.

Dennoch stellte und stellt diese **sehr junge Grenze** eine scharfe Zäsur in der Mitte Europas dar. Hier verläuft nicht nur die derzeitige Außengrenze der Europäischen Union, der Schengen- und der Euro-Staaten, sondern auch eine künstliche scharfe Barriere zwischen zwei Kulturen, die über Jahrhunderte in engem Austausch miteinander lebten. Der Zweite Weltkrieg mit den Massenumsiedlungen von Ost nach West hat diese Symbiose beendet. Der ehemalige Osten Preußens wurde mit Umsiedlern aus dem von der UdSSR eroberten Ostpolen und polnischen Rückkehrern aus Westeuropa aufgesiedelt, ursprüngliche Nachbarschaften gingen verloren.

Zu dieser **kulturellen und Sprachbarriere** kam nach dem Wiedereinzug der Marktwirtschaft ein erhebliches Entwicklungsgefälle zwischen der ehemaligen DDR und der ehemaligen Volksrepublik Polen, das sich am deutlichsten an den **Einkommens- und damit Wohlstandsunterschieden** zwischen beiden Ländern zeigt.

Dennoch gehört auch das deutsche Grenzgebiet zu den Problemregionen der Bundesrepublik, hat wie die Nachbarn auf der polnischen Seite unter Strukturproblemen wie hoher Ar-

beitslosigkeit, Landflucht und schlechter Versorgung zu leiden. Letzteres macht sich vor allem durch den rasant angestiegenen Transitverkehr bemerkbar, der die Infrastruktur der Region überfordert. Weitere Probleme brennen beiderseits der Grenze auf schnelle Lösung: Wohnungen müssen saniert, historische Bausubstanz gerettet, Naturräume gesichert bzw. für den Tourismus erschlossen werden, die Infrastruktur bedarf in jeder Hinsicht eines umfangreichen Ausbaus.

Diese quasi gemeinsamen Aufgaben können - auf beiden Seiten - nur durch **Koordination und Kooperation** beider Seiten bewältigt werden.

Wichtig ist zuallererst das Wissen um die notwendigen Grundlagen räumlicher Entwicklung auf der jeweils anderen Seite und dann die Zusammenarbeit in der Zielformulierung, dem Erstellen von Konzepten und der Umsetzung konkreter Maßnahmen. Auf diese Themenbereiche soll nachfolgend eingegangen werden.

3 Das System der Verwaltung und der räumlichen Planung in der Republik Polen

Wichtige **Grundlagen** zur Darstellung des polnischen Verwaltungs- und Planungssystems lieferten das **Deutsch-Polnische Handbuch der Planungsbegriffe** von Niewiadomski und Turowski (ARL Hannover 1995) und das Manuskript „**Vergleichende Analyse der Raumordnungsgesetze Polens und Deutschlands**“ von Niewiadomski 1995 (veröffentlicht in den ARL-Arbeitsmaterialien 232, 1996), die zu vertiefenden Studien empfohlen werden.

Aufgrund der nach Veröffentlichung dieser Grundlagenliteratur erfolgten essentiellen **Änderung des Verwaltungs- und Planungssystems Polens** durch die **Strukturreform** des Jahres 1998, wird hier vor allem Wert auf eine übersichtliche Darstellung der neuen Situation gelegt. Diese Darstellung basiert auf folgenden **Gesetzen und Verfügungen**:

- den Gesetzen vom 5.6.1998 über die Selbstverwaltung der Wojewodschaft (Dz.U.98.91.576), über die Regierungsverwaltung in der Wojewodschaft (Dz.U.98.91.577) und die Selbstverwaltung der Kreise (Dz.U.98.91.578),
- dem Gesetz vom 24.7.1998 über die grundsätzliche dreistufige territoriale Einteilung des Landes (Dz.U.98.96.603), der Verfügung des Ministerrates vom 7.8.1998 in der Angelegenheit der Schaffung der Kreise (Dz.U.98.103.652) und
- den fünf Änderungen, die das Raumordnungsgesetz (Dz.U.94.89.415) seit seinem Inkrafttreten am 1.1.1995 erfahren hat, zuletzt am 24.7.1998 durch ein Änderungsgesetz im Zusammenhang mit der Staatsstrukturreform (Dz.U.98.106.668).

3.1 Das Verwaltungssystem

Bevor das System der räumlichen Planung zur Sprache kommt, soll kurz das Verwaltungssystem der Republik Polen erläutert werden, in welches das Planungssystem eingebunden ist.

Zunächst ist festzuhalten, daß Polen als **Einheitsstaat** organisiert ist. Föderative Strukturen, die mit mehr oder weniger eigenständigen Bundesländern bzw. Kantonen den deutschen Sprachraum prägen, sind der polnischen Gesellschaft fremd - obwohl bis zu den drei polnischen Teilungen Ende des 18. Jh. durchaus relativ starke historische Gebietseinheiten (Länder wie Kujawien, Podlachien, Masowien, Klein- und Großpolen) existierten und noch heute die historischen Grenzgebiete des Landes (Kaschubei, Ermland und Masuren, Oberschlesien) eine relativ starke kulturelle Autonomie aufweisen (Wódz 1997). Wohl unter dem Eindruck der in den Strukturen des Landes bis heute nachwirkenden Aufteilung unter Rußland, Preußen und Österreich-Ungarn werden jedoch Bestrebungen nach größerer Selbständigkeit der Regionen noch immer äußerst kritisch beurteilt.

Die an dem **Hauptziel der nationalen Integrität** orientierte, zentrale Organisation des Landes ist also anders als in der DDR, wo 1952 die Länder aufgelöst wurden, nicht erst ein Produkt des sozialistischen Zentralismus, sondern galt schon seit Wiedererlangung der staatlichen Unabhängigkeit 1918/21. Jedoch wurde 1975 ein Einschnitt in die bis dahin herrschen-

de **dreistufige territoriale Einteilung** des Landes in Wojewodschaften (Regierungsbezirke), Kreise und Gemeinden vorgenommen: Die Kreise wurden aufgelöst und die 17 relativ starken Wojewodschaften in 49 kleine aufgeteilt. Da sich diese strenge, auf die Zentrale ausgerichtete Hierarchie weder als demokratisch noch als besonders zweckmäßig herausstellte, gehörte die **Demokratisierung und Dezentralisierung** (nicht zu verwechseln mit Föderalisierung) der Machtstrukturen des Staates zu den wesentlichsten Reformen nach dem Ende der kommunistischen Alleinherrschaft.

Am **8. März 1990** wurden mit dem **Gesetz über die territoriale Selbstverwaltung** (vgl. Niewiadomski 1995, 7) folgerichtig den Gemeinden die kommunale Selbstverwaltung mit gewählten Organen und einer von staatlichen Weisungen unabhängigen Verwaltung zugestanden. Die 49 Wojewodschaften mit dem Wojewoden an der Spitze blieben jedoch weiterhin reine Vollzugsorgane der Zentralregierung und ihrer sektoralen Organe.

Aufgabenbereiche der örtlichen Selbstverwaltung der Gemeinden (seit 1990):

Betrieb von Kindergärten, Grundschulen, Bibliotheken, Kulturhäusern, Sportzentren; Kommunalen Wohnungsbau; Bau und Unterhaltung von Wasser- und Abwasserleitungen, Gemeindestraßen, Wasserversorgung, Müll- und Abwasserentsorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, Umweltschutz innerhalb ihrer Grenzen, Durchführung von Märkten, Gesundheitsfürsorge (Ambulatorien und Gesundheitszentren), Feuerwehr.
(vgl. MSWiA 1998, gmina.htm; KPRMa 1998, gminy.htm; KPRMb 1998, o.S.)

Nicht zuletzt unter dem Eindruck der angestrebten Aufnahme in die EU und der Erfahrungen aus dem Oderhochwasser kam es 1998 im Rahmen der **Staatsstrukturreform** (*reforma ustrojowa państwa*) zur Umsetzung der schon länger geplanten Ausdehnung der kommunalen Selbstverwaltung auf die mit Wirkung vom 1.1.1999 neu geschaffenen Kreise und die Wojewodschaften.

Die Zahl der **Wojewodschaften** (*województwa*) wurde auf 16 reduziert (bis auf gewisse Abweichungen in der Grenzziehung, der Namensgebung und bei den Hauptorte dieselben wie vor 1975, lediglich Mittelpommern um Koszalin wurde auf die Wojewodschaften Westpommern und Pommern aufgeteilt), um ausreichend große und finanzkräftige Selbstverwaltungseinheiten zu schaffen, die über ein leistungsfähiges urbanes Zentrum verfügen und eigenständige regionale Entwicklungspolitik zu betreiben in der Lage sind.

Die Bezirke (*rejony*), unselbständige Untereinheiten der Regierungsverwaltung in den Wojewodschaften oberhalb der Gemeinden, wurden durch die selbstverwalteten **Landkreise** (*powiaty*: 308, dazu kommen 65 kreisfreie Städte - siehe Karte) abgelöst, um den Bürgern in erreichbarer Entfernung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip all die Leistungen der Verwaltung anbieten zu können, die sie im täglichen Leben benötigen und andererseits bürgernahe Strukturen zu entwickeln, die von der Gemeinschaft besser politisch kontrolliert werden kann. Die 2489 **Gemeinden** (*gminy*) blieben durch diese Reform unangetastet (Botschaft RP 1998, o.S.).

Aufgabenbereiche der überörtlichen Selbstverwaltung der Kreise (seit 1999):

Betrieb weiterführender Schulen, allgemeiner Krankenhäuser; Sicherung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Katastrophenschutz, Hochwasserschutz, Feuerwehr, Betrieb kultureller Einrichtungen, Sozialhilfe, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Bau und Unterhaltung überörtlicher Straßen, Schutz der Verbraucherrechte, Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsförderung
(vgl. MSWiA 1998, powiat.htm; KPRMa 1998, powiaty.htm; KPRMb 1998, o.S.)

Während Gemeinden und Kreise vollständig selbstverwaltet arbeiten (wozu auch die Übernahme sektoraler staatlicher Aufgaben wie z.B. Feuer- und Katastrophenschutz gehört), nehmen die Wojewodschaften eine Sonderstellung ein. In ihnen existieren, gesetzlich geregelt, parallel Strukturen der **Selbstverwaltung** und der **Regierungsverwaltung**.

Die Rolle der **Regierungsverwaltung** in der Wojewodschaft bezieht sich i.d.R. auf **sektorale Organe** (wie Zoll, Grenzschutz, Polizei), sie wird durch den Wojewoden als dem höchsten Repräsentanten der Regierung in der Region vertreten, der zugleich eine **Kontrollfunktion**

gegenüber den Selbstverwaltungen aller Ebenen einnimmt (Dz.U.98.91.577, Art. 25). Er ist genauso wie der Wojewodschaftstag berechtigt, im Bereich der Wojewodschaft gültige **Satzungen** festzulegen (vgl. ebd., Art. 40; Dz.U.98.91.576, Art. 9). Die Verantwortung für die gesamträumliche Entwicklung der Wojewodschaft liegt seit 1.1.1999 jedoch komplett bei deren Selbstverwaltung, in welche die zentrale (Ministerrat) oder regionale (Wojewode) Regierungsverwaltung nur in Ausnahmefällen eingreifen darf (Botschaft RP 1998, o. S.).

Zu den **wichtigen Ebenen der räumlichen Planung** gehören also neben dem gesamten Staatsgebiet, für das die Zentralregierung in Warschau zuständig ist, regional die Selbstverwaltungen der Wojewodschaften und lokal die Selbstverwaltungen der Gemeinden.

Aufgabenbereiche der Selbstverwaltung der Wojewodschaften (seit 1999):

Planung der wirtschaftlichen und räumlichen Regionalentwicklung, öffentliche Dienstleistungen (Betrieb der Hochschulen, Spezialkrankenhäuser, Kultureinrichtungen), Vorbereitung und Umsetzung von Dorferneuerungsprogrammen, Bau und Unterhaltung regionaler Straßen, internationale Zusammenarbeit mit anderen Regionen u.ä.

(vgl. MSWiA 1998, wojewodz.htm; KPRMa 1998, wojew.htm; KPRMb 1998, o.S.)

3.2 Das System der räumlichen Planung

Grundlage für die räumliche Planung in der Republik Polen ist das 1994 verabschiedete neue **Raumordnungsgesetz (*Ustawa o zagospodarowaniu przestrzennym, PolROG*)**, zuletzt geändert im Zusammenhang mit der Staatsstrukturreform im Jahre 1998.

Das Raumordnungsgesetz gliedert sich in die im Anhang dargestellte Abschnitte.

Der **wichtigste Unterschied zum deutschen Raumordnungsrecht** besteht darin, daß o.g. Gesetz zwar umfangreiche Passagen zur Raumordnung und Landesplanung enthält, jedoch zuallererst die Grundlage der Bauleitplanung der Gemeinde bildet, die in Deutschland im Bau-Gesetzbuch geregelt ist. Das **polnische Baugesetz** hingegen enthält viele Bestimmungen, die in Deutschland dem Bauordnungsrecht zuzurechnen sind. Eine große Rolle spielt im polnischen Planungssystem die sektorale **Fachgesetzgebung**, das sogenannte „materielle“ Recht (Wasserhaushaltsrecht, Umweltschutzgesetz usw.). Es enthält Grundsätze der Raumordnung im Sinne des deutschen Raumordnungsrechts und kommt bei der Entwicklung der überörtlichen und regionalen Vorhaben des Allgemeinbedarfs zur Anwendung, die von den Fachplanungsträgern entwickelt und in die **Programme** auf Landes und Wojewodschaftsebene integriert werden, um dann auf dem Verhandlungswege Eingang in die örtliche Bauleitplanung zu finden (vgl. Niewiadomski 1995, 3).

Bezüglich der **Ebenen der Landesplanung und Raumordnung** sei auf obige Ausführungen zur Verwaltungsgliederung des Landes verwiesen, an der sich die Planungsebenen orientieren. Räumliche Planung existierte bis zum 1.1.1999 praktisch nur auf zwei Ebenen: auf der des Staates (für das gesamte Staatsgebiet und konkretisiert in den Regionen bzw. Wojewodschaften) und auf der der Gemeinde. Bis 1990 ging die Planung von den staatlichen Programmen und Plänen der Zentralregierung aus und fand über die überregionalen Wojewodschaftspläne Eingang in die Strategien und Pläne der Gemeinden. Deren Rolle als „Planungsempfänger“ endete mit der Wiederherstellung der kommunalen Selbstverwaltung 1990. In deren Folge erhielt die **gemeindliche Planung** im Rahmen des geltenden Rechts eine weitergehende Autonomie von staatlichen Eingriffen, als die in Deutschland geltende. Da die Kommune der Ort der Umsetzung aller Planungen ist, muß sie gemäß Art. 62 PolROG für die Übernahme übergeordneter Planaussagen sorgen, das sind insbesondere „Regierungsvorhaben im Rahmen von Programmen für die Ausführung von öffentlichen Zwecken“ (Niewiadomski 1995, 10).

Über die Art und Umfang der **Integration von Planinhalten übergeordneter Programme in die gemeindliche Planung** wird in Verhandlungen zwischen dem staatlichen Planungsträger (meistens einer Fachbehörde oder deren Abteilungen in den Wojewodschaften - vertreten durch den Wojewoden) und der Gemeinde entschieden. Im Falle des Nichtzustandekommens einer Übereinkunft kann die Übernahme von Planinhalten nur durch einen Beschluß des Ministerrates (Kabinetts) erzwungen werden. Diese bisherige Regelung bzw.

das Fehlen eines konsequenten Gegenstromsprinzip haben seit 1990 nicht zuletzt infolge der Konkurrenz der Gemeinden untereinander zu Defiziten hinsichtlich einer geordneten räumlichen Entwicklung geführt (Niewiadomski 1995, 11).

Dem durch den Gemeinderat beschlossenen und **rechtsverbindlichen Örtlichen Raumordnungsplan** (ÖROP; trotz seines Namens eher mit deutschen Bebauungsplänen vergleichbar) soll laut PolROG **eine Studie über die Voraussetzungen und Richtungen der Raumordnung** vorausgehen, die dem Flächennutzungsplan deutscher Prägung ähnelt und anders als der gemeindliche Raumordnungsplan lediglich Verbindlichkeit für die im Gebiet der Gemeinde agierende Verwaltung besitzt.

Auf **Ebene der Wojewodschaften** funktionierte die Planerstellung bisher nach demselben Raster eines auf Grundlage einer Studie erstellten Plans, jedoch als Aufgabe der zentralen Regierungsverwaltung. Nach Abschnitt 5 a „Gestaltung und Realisierung der räumlichen Politik der Wojewodschaft“ des PolROG gehört nunmehr die Anfertigung von Analysen und Studien bzw. Konzeptionen und Programmen, die die Bedingungen und Ziele der Raumpolitik behandeln, zu den **Aufgaben der Selbstverwaltung der Wojewodschaften** (Art. 54a.1). Des weiteren ist es in ihrer Eigenschaft als Träger der regionalen Entwicklung Aufgabe der Wojewodschafts-Selbstverwaltung und nicht mehr des Wojewoden, für das Gebiet der Wojewodschaft **Entwicklungsstrategien** mit den Bedingungen, Zielen und Tendenzen der gemeindlichen Raumordnung und auf deren Basis **Wojewodschafts-Raumordnungspläne** zu erstellen, sowie darüber hinaus **Wojewodschaftsprogramme** zur Ausführung von überörtlichen und regionalen Vorhaben des Allgemeinbedarfs. Die in diesem Rahmen vorgeschriebenen **Abstimmungen** sowohl mit der zentralen Regierungsverwaltung (Ministerrat), den regionalen Regierungsorganen (Wojewode) als auch mit den Selbstverwaltungsorganen der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden verleiht dieser Ebene die Funktion eines Schnittpunktes zwischen der Raumordnung des Staates und der örtlichen Bauleitplanung, die **erste Ansätze eines Gegenstromprinzips** im bisher eher von oben nach unten gerichteten System der polnischen Raumplanung aufweist.

Analysen und Studien räumlicher Planung dürfen im Rahmen ihrer Aufgaben, quasi als interne Planungshilfen, auch die **Selbstverwaltungsorgane der Kreise** erstellen (Art. 54a.2). Ansonsten besitzen die Kreise keine eigene Funktion in der räumlichen Planung.

Eine wichtige Rolle spielen auf der nationalen und Wojewodschaftsebene die schon angesprochenen **Programme**, die **Regierungsvorhaben bzw. Vorhaben der Wojewodschafts-selbstverwaltung** enthalten (vergleichbar mit deutschen Fachplänen) und auf der Grundlage der Konzeptionen bzw. Strategien zur Raumordnungspolitik des Staates bzw. der Wojewodschafts-Selbstverwaltung sowie des Wojewodschafts-Raumordnungsplanes erstellt werden sollen (vgl. Niewiadomski 1995, 19f.). Diese Vorhaben werden, ähnlich wie die ÖROP und die Entscheidungen über die Bebauung und Flächennutzung in den Gemeinden, in einem **Register** geführt, sie sind aber im Gegensatz zu ersteren nicht gegenüber jedermann und auch nicht gegenüber den Gemeinden verbindlich. Dies werden sie erst infolge der oben beschriebenen Verhandlungen über die Integration in den ÖROP bzw. der Entscheidung des Ministerrates.

Insgesamt scheint sich durch die Gesetzesänderung des Jahres 1998 eine **Tendenz** weg vom 1990 begründeten Planungsdualismus mit der Staatlichen Raumordnung auf nationaler und Wojewodschaftsebene auf der einen und der kommunalen Bauleitplanung auf der anderen Seite anzubahnen. Durch die **Stärkung der Planungsaufgaben der nun selbstverwalteten Wojewodschaften** und **Einräumung zumindest minimaler Planungsrechte für die Kreise** ergeben sich Potentiale für eine nicht nur von oben nach unten sondern auch von unten nach oben besser abgestimmten Planung. Ob das eher reaktive als vorsorgende Verfahren der Einarbeitung übergeordneter Planungen in die ÖROP auf dem Wege von Verhandlungen gemeinsam mit der vom Wojewoden überwachten Pflicht zur Berücksichtigung der Voraussetzungen, Ziele und Richtungen der Raumpolitik des Staates im ÖROP sowie der Vermittlerrolle der Wojewodschaftsebene (s.o.) als Basis der Kooperation und Koordination insbesondere hinsichtlich der Beachtung kommunaler Interessen ausreicht, muß sich in der Praxis zeigen (vgl. Niewiadomski 1995, 22f., 33f.).

4 Ausgangslage und Grundlagen der räumlichen Planung

4.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die Ausgangslage im deutsch-polnischen Grenzraum wurde oben bereits angerissen. Sie zeichnet sich durch eine Reihe von Charakteristika aus, die im folgenden verkürzt aufgeführt werden:

- wirtschaftspolitische Randlage bei gleichzeitig enormer Belastung der veralteten und unzureichenden Infrastruktur durch den intensiven Ost-West-Verkehr,
- starke Barrierewirkung der Grenze als (noch) Ostgrenze von EU, NATO, Schengen- und Euro-Staaten und zudem Kultur- und Sprachbarriere,
- Animositäten, Vorurteile und Vorbelastungen aufgrund historischer Hintergründe, noch wenige persönliche Kontakte über die Grenze,
- unterschiedliche Verwaltungs- und Planungssysteme sowie räumliche Strukturen, abweichende Rechtsgrundlagen beiderseits der Grenze und damit Rechtsunsicherheit,
- erhebliches Gefälle von Einkommen, Kaufkraft, Preisen, Lohnkosten mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Wanderung von Menschen und Unternehmen,
- industrielle Monostruktur als Erbe des sozialistischen Aufbaus,
- überproportionale Rolle der Landwirtschaft als Einkommensquelle,
- hohe Arbeitslosigkeit, geringe Bevölkerungsdichte,
- anhaltende Landflucht bzw. sogar Abwanderung aus der Region,
- Vorhandensein großer, unzersiedelter Landschaftsräume, die jedoch z.T. starken Immissionen ausgesetzt waren und nun im Bereich der Hauptverkehrsstraßen unter hohem Entwicklungsdruck stehen

(vgl. Malchus 1996a, 4f., 8f.; Malchus 1996b, 28ff.; ISW 1996, 7 ff., 34 ff., 59ff.).

Diese Charakteristika bilden eine einigermaßen prekäre Gesamtsituation, in der raumordnende und raumfördernde Maßnahmen sehr nötig sind, gleichzeitig die Komplexität und Schwierigkeit der Planungssituation ein sehr differenziertes und überlegtes Herangehen an das Gebiet erfordern.

Besonderer Stellenwert wird im Grenzraum folgenden Zielen beigemessen:

- Verbesserung grenzüberschreitender Abstimmung und Bündelung von Kräften,
- Abbau kultureller, sprachlicher und mentaler Barrieren,
- Angleichung der Rechts-, Verwaltungs- und Planungssysteme,
- Verbesserung der Durchlässigkeit der Grenze,
- Verringerung des Wohlstandsgefälles an der Grenze,
- Entlastung des unmittelbaren Grenzraumes und vor allem der Innenstädte,
- Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer Grundlagen,
- Steigerung der Attraktivität des Grenzraumes als Wohn- und Gewerbestandort,
- Sicherung von Landschaftsräumen für Naturschutz und Erholung.

(vgl. Malchus 1996b, 28ff.; ISW 1996, 59 ff.)

Im Mittelpunkt grenzüberschreitender Zusammenarbeit stehen also

1. die Schaffung gemeinsamer Handlungsgrundlagen und Strukturen und
2. die Konzipierung und Realisierung konkreter Maßnahmen zur Lösung der Probleme, die den Grenzraum oder die Zusammenarbeit beider Staaten betreffen.

Wie und mit welchem Erfolg dies geschieht, soll nachfolgend betrachtet werden.

4.2 Grundlagen der Zusammenarbeit in der räumlichen Planung

Als Ausgangsbasis für eine Zusammenarbeit in der Raumplanung sind zu einen die jeweiligen nationalen Rechtsgrundlagen zu betrachten, also das deutsche BauROG und das polni-

sche ROG, und die Abkommen und Verträge, die in gewissem Maße eine langsame Annäherung der beiden Staaten möglich machten.

Die internationalen Grundlagen sollen nur kurz aufgelistet werden, bevor auf die rechtlichen Planungsgrundlagen der Länder eingegangen wird.

4.2.1 Internationale Grundlagen

Die Basis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bilden Vereinbarungen und Vertragswerke auf europäischer und bilateraler Ebene, die nachfolgend genannt sind:

- Europäische Rahmenkonvention über die Grenzzusammenarbeit zwischen Gemeinschaften und territorialen Behörden (Madrider Charta) vom 21. Mai 1980
- Europäische Charta der Grenzregionen und der grenzüberschreitenden Regionen, beschlossen vom Europäischen Rat am 19. November 1981
- Europäische Charta der territorialen Selbstverwaltung, beschlossen vom Europäischen Rat am 15. Oktober 1985
- Vertrag zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Bestätigung der bestehenden Landesgrenzen vom 14. November 1990
- Deutsch-polnischer Vertrag über gute Nachbarschaftsbeziehungen und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die regionale und grenznahe Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 (als Notenaustausch) (Euroregion Neiße 1998, o.S.)
- Assoziierungsabkommen Polens mit der EG (Europaabkommen), in Kraft seit 1.1.1994 (Malchus 1996b, 29)

Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen ist der am 17. Juni 1991 geschlossene **Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit**. „Er hebt hervor, die grenzüberschreitende Kooperation zwischen Regionen, Städten, Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften zu fördern und stellt dabei die Zusammenarbeit in der Raumordnungspolitik heraus“ (GL 1998, 49) Nicht zuletzt die 1991 vollzogene Einführung des visafreien Grenzverkehrs sorgte für eine Abmilderung des Grenzregimes zwischen beiden Ländern.

4.2.2 Nationale rechtliche Grundlagen

Die nationalen Grundlagen bilden die jeweiligen Gesetze zur Raumordnung der Staaten Deutschland und Polen. Das polnische Recht wird dargestellt, da es weitestgehend unbekannt sein dürfte und in jüngster Vergangenheit eine Reihe interessanter Änderungen erfahren hat. Auf die Darstellung der Gliederung und Aufgaben der deutschen Raumordnung wird in diesem Referat nicht eingegangen, da sie bereits Gegenstand anderer Referate waren und als bekannt vorausgesetzt werden dürfen.

4.2.2.1 Grundlagen des polnischen Rechts

In **Abschnitt 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Wojewodschaft** sind die Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit dieser größten Selbstverwaltungseinheiten Polens geregelt. Die Wojewodschaften sind zur Zusammenarbeit mit regionalen Gemeinschaften anderer Staaten berechtigt, sofern sich diese Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit dem polnischen Recht, der Außenpolitik des Staates und dessen externen Verpflichtungen befindet (Dz.U.98.91.576, Art. 76). Grundlage dafür bilden die vom Wojewodschaftstag zu beschließenden „Prioritäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Wojewodschaft“ (ebd. Art. 75). Den Wojewodschaften steht auch die Möglichkeit des Beitritts zu internationalen Vereinigungen von Regionen offen, die in Vermittlung des Wojewoden vom Außenminister genehmigt werden muß (ebd., Art. 77).

Die Kreise können nach **Abschnitt 7 des Gesetzes über die Selbstverwaltung des Kreises** Verbände (z.B. Kommunal- bzw. Zweckverbände) mit anderen Kreisen bilden, über die das Gesetz Näheres regelt. Möglich sind auch Vereinigungen, die gemeinsam mit Gemein-

den gebildet werden. Beispiele solcher gemeindlicher Zweckverbände zur gemeinsamen Interessenvertretung und Förderung der wirtschaftlich-räumlichen Entwicklung finden sich z.B. im Bereich der Wojewodschaft Podlaskie/Podlachien mit dem Podlachischen Gemeindevorband (Podlaskie Stowarzyszenie Gmin; <http://www.podlaskie-stowarzyszenie-gmin.pl/desc-dt1.html>) und der Wirtschaftsvereinigung der Gemeinden „Fortschritt XXI“ (PROGRES XXI; <http://cksr.ac.bialystok.pl/flattic/unia/map>). Über grenzüberschreitende Verbindungen von Kreisen trifft das Gesetz allerdings keine Aussagen (Dz.U.98.91.578).

Von Bedeutung für das unmittelbare Grenzgebiet ist die Festlegung des **PoIROG**, daß die **ÖROP** ähnlich wie die Bauleitpläne in Deutschland mit den Vorständen benachbarter Gemeinden abzustimmen sind, wenn ihr Geltungsbereich an diese grenzt oder die Planung Auswirkungen auf die Interessen dieser Gemeinden haben kann (Dz.U.94.89.415, Art. 18 (2.4c)), ebenso mit dem Wojewoden und der Wojewodschafts-Selbstverwaltung.

Der **Wojewodschaftsraumordnungsplan** ist zwar mit den Organen der angehörigen Gemeinden und Kreise abzustimmen (ebd., Art. 54b (5.1c)), jedoch ist keine direkte Abstimmung mit angrenzenden Regionen im Gesetz vorgeschrieben, lediglich mit dem Vorsitzenden des nationalen Amtes für Wohnungsbau und Stadtentwicklung. Dies gilt ebenso für die **Wojewodschafts- und Regierungsprogramme** (letztere sind mit den Wojewodschaftstagen abzustimmen) sowie für die **Konzeption der nationalen Raumordnungspolitik**.

4.2.2.2 Grundlagen des deutschen Rechts

Im deutschen ROG, das am 1.1.1998 in Kraft trat, sind Aussagen und über die Handhabung von internationalem Abstimmungsbedarf getroffen worden, die im folgenden aufgeführt werden.

§ 1 (2) [...] Dabei sind:

8. die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt in der Europäischen Gemeinschaft und im größeren europäischen Raum zu schaffen.

Wie dies im Rahmen der Landesgesetze ausdifferenziert wird, ist im Sinne der Rahmengesetzgebung den zuständigen Ländern überlassen (Rahmengesetzgebung, § 6).

Auf eine Verpflichtung zur gegenseitigen Abstimmung von Planwerken wird für Raumordnungspläne und Regionalpläne hingewiesen, wobei aber nicht explizit eine internationale Zusammenarbeit gefordert wird.

Für das Gebiet eines Landes muß ein Raumordnungsplan aufgestellt werden, der mit den benachbarten Ländern abgestimmt werden muß (§ 8)

In besonderen Verflechtungsbereichen müssen Regionalpläne aufgestellt werden, die bei bestehenden Verflechtungen „insbesondere im verdichteten Bereich“, landesgrenzenüberschreitend im gegenseitigen Einvernehmen aufeinander abzustimmen sind. (§ 9 (1)), was in Absatz 3 noch einmal unterstrichen wird: "Die Regionalpläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.

Noch einmal ausdrücklich auf eine Pflicht zur internationalen Zusammenarbeit der Länder mit den Nachbarländern wird in § 16 hingewiesen:

§ 16 Grenzüberschreitende Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. 'Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind mit den betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen.

Im **Abschnitt 3. Raumordnung im Bund** ist nochmals die internationale Zusammenarbeit deutlich gefordert:

§ 18 (1) Das für Raumordnung zuständige Bundesministerium [...]

[...] Leitbilder der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes oder von über die Länder hinausgreifenden Zusammenhängen als Grundlage für die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen [...] der Europäischen Gemeinschaft [...].

(2) Der Bund beteiligt sich in der Zusammenarbeit mit den Ländern an einer Raumordnung in der Europäischen Gemeinschaft und im größeren europäischen Raum.

(3) Bund und Länder wirken bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten im Bereich der Raumordnung eng zusammen.

Gelangt man im Planungsprozeß an grundsätzliche Fragen der Internationalen Zusammenarbeit, so gilt folgende Regelung:

§ 19 (4) Grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Zweifelsfragen sollen von dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium und den für die Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden gemeinsam beraten werden. Dies gilt insbesondere :
[...]

3. Fragen einer Raumordnung in der Europäischen Gemeinschaft und im größeren Europäischen Raum nach §18 (2),
4. Grundsatzfragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Fragen der Raumordnung nach § 18 (3)

Im Baugesetzbuch, das zusammen mit dem ROG in Kraft trat, sind Aussagen direkter oder indirekter Art über internationale Zusammenarbeit und Abstimmung enthalten, die nun dargestellt werden sollen.

§ 1 (4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

und sollen damit die Aussagen übernehmen, die über grenzüberschreitende Raumordnung in den jeweiligen Planwerken getroffen wurden.

§ 4a Grenzüberschreitende Unterrichtung der Gemeinden und Träger öffentlicher Belange. (1) Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Gemeinden und Träger öffentlicher Belange des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten.

(2) Konsultationen, die auf der Grundlage des Verfahrens nach Absatz 1 erfolgen können, sind nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit durchzuführen.

Damit sind die Gemeinden, die Träger der Bauleitplanung sind, zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden im Rahmen der Bestimmungen verpflichtet.

5 Strukturen und Formen der Zusammenarbeit

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit läßt sich (nach Malchus 1996b) in eine **staatlich-regionale** (Ebene der Staaten, Länder, Wojewodschaften und Landkreise) und eine **regional-kommunale** (Ebene der Wojewodschaften, Landkreise, Städte und Gemeinden) unterscheiden.

Auswirkungen auf beide besitzt in Form einer Vielzahl vertraglicher bzw. rechtlicher Rahmenbedingungen sowie der Gemeinschaftsinitiativen und Strukturfonds die **europäische Regionalpolitik** mit dem Ziel der Integration und Kohäsion.

Es können im internationalen Rahmen aber auch andere Zusammenschlüsse zwischen Staaten mit Zielen im Bereich der Raumordnung und -entwicklung stattfinden.

Im folgenden werden wir als ein Beispiel eines internationalen Zusammenschlusses die VASAB kurz behandeln, und im Bereich der Strukturförderung einige wenige aus der Vielfalt der EU-Instrumente zur Förderung der regionalen Kooperation darstellen.

5.1 Die europäische Dimension

5.1.1 Förderprogramme der EU

Interreg II

Wurde im Juni 1994 eingerichtet und finanziert sich aus den Strukturfonds der EU:

- EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung)
- EAGFL (Europ. Ausgleichs-Fonds für Landwirtschaft)
- ESF (Europäischer Sozialfonds). (ERN 1996, 28)

Das Programm läuft bis 1999 und soll besonders Grenzgebiete der Mitgliedsländer zum einen in Maßnahmen der Wirtschaftsentwicklung und des Umweltschutzes unterstützen, Ko-

operationsnetze und -projekte fördern, zum anderen bei der Fertigstellung von Energienetzen unterstützen.

Das Programm ist nur für EU-Mitgliedsstaaten nutzbar und gilt für EU-Binnengrenzen wie für Außengrenzen.

Die Bandbreite der förderbaren Projekte ist sehr groß. Bei der Auswahl der förderwürdigen Projekte sind die jeweiligen nationalen Schwerpunkte den Programmen und Plänen der Landesregierungen zu berücksichtigen.

Die Mittel werden hauptsächlich auf Ziel-1-Gebiete (nach EWG/2083/93 Regionen mit Entwicklungsrückstand, in denen Entwicklung und strukturelle Anpassung notwendig sind; in der BRD die neuen Bundesländer und Ostberlin) konzentriert, es werden bis zu 75% der förderfähigen Summe für Projekte zugeschossen, der Rest muß über Mittel der Länder und des Bundes kofinanziert werden. (nach: Schroedter, E. 1996)

INTERREG II C

Eine Erweiterung des Förderprogrammes Interreg fand in der Schaffung eines neuen Aktionsbereiches im Rahmen der europäischen Raumordnung statt und heißt Interreg II C. Seine Ziele in der transnationalen Zusammenarbeit in vor allem größeren Raumeinheiten sind, eine ausgewogene und nachhaltige Raumentwicklung in Europa zu fördern sowie Überschwemmungen vorzubeugen und Dürren zu bekämpfen. Neu an diesem Instrument ist, daß nicht nur Zusammenarbeit in Grenzübereichen, sondern Planungen und Maßnahmen innerhalb europäischer Großräume gefördert werden. Für die Umsetzung entsprechender Programme sollen selbständige, gemeinsame Verwaltungen mit gemeinsamer Finanzbewirtschaftung eingerichtet werden. Großräume, in denen Deutschland und Polen vertreten sind:

- der Ostseeraum und
- MSOE Mitteleuropäischer, Adriatischer, Donau- und Südosteuropäischer Raum.

Beide Räume beziehen sich auf den Programmteil "Raumordnung und Aktionen transnationaler Zusammenarbeit in größeren zusammenhängenden Räumen".

Förderfähig nach Interreg II C sind Projektarten wie "Planungsaktivitäten, Networking, Pilot-Aktionen, Erfahrungsaustausch, Machbarkeitsstudien und Forschung", nicht hingegen Infrastrukturmaßnahmen. Die Beteiligungssätze betragen bis zu 50/75% der Kosten, je nach Förderwürdigkeit des Gebietes. Die Projekte müssen bis 2001 abgeschlossen sein. (nach: BMRBS 1998)

In die übergeordneten Strategien eingebunden sind zahlreiche Projektvorhaben auf staatlich-regionaler Ebene. So z.B. haben die Länder Brandenburg und Berlin (B-B) im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C Anteil u.a. an folgenden Projekten:

ODERREGIO	Vorbeugender Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Oder. Teilnehmer: B-B, Sachsen, Polen, Tschechien
IRONEI	Internationales Raumordnungs-Integrationsprogramm Oder-Neiße-Elbe: nachhaltige Entwicklungsprojekte zum vorbeugenden Hochwasserschutz
TRANSLOGIS	Entwicklung multimodaler Transport- und Güterverteilensysteme in den Hauptentwicklungsräumen
Metropolitan Areas	A- Strategien zur nachhaltigen Entwicklung europäischer Metropolen: Berlin, Warszawa (Warschau), Vilnius (Wilna), St. Petersburg, Helsinki, Stockholm, Oslo
Baltic Bridge	Entwicklungskonzept für den Raum B-B, Szczecin (Stettin), Südschweden
Waterfront Urban Development	Nachhaltige Stadtentwicklungskonzepte für brachliegende Flächen am Wasser. Teilnehmer: 15 Städte rund um die Ostsee

(Dyckhoff, 1998 schriftl.)

PHARE

ist ein Wirtschaftshilfeprogramm für Länder Mittel- und Osteuropas.

Es hat viele Teilprogramme, zum Beispiel die Unterprogramme "Demokratieprogramm", "Mikroprojekte im Demokratieprogramm", "LIEN - Partnerschaft zwischen NGO's im sozialen Bereich" etc.), die alle für verschiedene Zwecke vorgesehen sind. (nach: Schroedter, E. 1996)

Dadurch sollen anscheinend klare Budgets für die einzelnen Zwecke geschaffen und Streit um Budgets vermieden werden.

PHARE-Fördergebiet

Im Bereich der raumwirksamen Förderinstrumente gibt es "PHARE-Fördergebiet", mit dem lokale und europäische Partnerschaftsprogramme im Bereich der regionalen Entwicklung mit wirtschaftlichem und institutionellem Auf- und Ausbau gefördert werden, und

PHARE/Cross-Border-Cooperation (CBC)

Dieses Programm ist speziell für die Unterstützung grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen PHARE-Fördergebieten und EU-Ländern geschaffen worden. Es läuft von 1995 bis 1999, wurde sehr an die formale Vorgehensweise der INTERREG II Förderung angepaßt und ist als dessen Gegenstück auf nicht-EU-Gebiet gedacht.

Gefördert werden vor allem Projekte der Verwaltungsverbesserung, der Infrastruktur (Ver- und Entsorgung), Tourismus, Unternehmens- und Ausbildungsförderung. Es können bis zu 100% der Gesamtkosten übernommen werden. (nach: Schroedter, E. 1996)

Die Genehmigung der deutsch-polnischen Projekte ist mehrstufig und bezieht sowohl die rechtlich zuständigen Planungsträger ein, also die zuständigen Behörden, als auch internationale Abstimmungskomitees und die Euroregionen. (ERN 1996, 29)

Es sollen noch zwei Aspekte erwähnt werden, die im Zusammenhang mit dem Thema Fördermittel wichtig scheinen: Zum einen eine Herangehensweise an die Koordinierung von Planwerken und Fördermittelanträgen, und zum anderen die Frage nach der Kombination von Fördermitteln aus verschiedenen Programmen.

Planabstimmung und raumordnerische Wirkung der Förderprogramme

In Brandenburg dient ein operationelles Programm des Landes als Grundlage für Förderanträge, das in Zusammenarbeit mit den Euroregionen erarbeitet wurde und eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen, Aktivitäten und Vorhaben enthält. Die Abwicklung der Förderanträge läuft, wie schon betont, über die Euroregionen, die Entscheidung über ihre Bewilligung trifft jedoch das für die Verwaltung des jeweiligen Strukturfonds zuständige Landesministerium (ISW 1996, 50).

In Sachsen ist es so geregelt, daß das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und je nach Projekt verschiedene rechtlich für ein Projekt zuständigen Instanzen dem Projekt zustimmen müssen, und die Euroregion in die Abstimmung mit einbezogen wird, was als Vorprüfung zur Auswahl der wichtigsten Projekte gilt. (nach: ERN 1996, 28)

Kombination der Fördermittel

An der EU-Außengrenze wird die Unterscheidung in Maßnahmen in einem EU-Land und jenen in einem Nicht-EU-Land nötig, was die an sich essentielle Fördermittelnutzung an der EU-Außengrenze erschwert, denn hier ist eine Kombination der Fördermittel aus untereinander schlecht kompatiblen und oft schwer zu überschauenden Programmen notwendig. Das erschwert vor allem echte grenzüberschreitende Projekte wie den Bau gemeinsamer Infrastruktureinrichtungen (z.B. eine gemeinsame Kläranlage) unnötig.

Viele Vorhaben im Grenzbereich werden somit nur auf einer Seite realisiert oder müssen in einem mühevollen bürokratischen Verfahren erkämpft werden (ISW 1996, 50). Große Hoffnungen werden deshalb in den nächsten Programmzeitraum 2000-2005 gesetzt, von dem man sich im Grenzraum vereinfachte Strukturen und Verfahren der Förderung erwartet.

5.1.2 strategische Planung/ Konzepte der europäischen Raumordnung

VASAB (Visions and Strategics around the Baltic Sea 2010)

VASAB ist ein Zusammenschluß der Ostseeanrainerstaaten und unabhängig von der EU entstanden, und versteht seine Rolle als Initiator von Verknüpfungen und Wechselwirkungen zwischen den laufenden Programmen und Maßnahmen im Bereich der Ostsee. Eine Einbeziehung der VASAB-Programme in die EU-Konzepte würde die Effektivität der internationalen Zusammenarbeit stärken. (VASAB 1997, 10f)

VASAB versteht die **Rolle der Raumordnung** dahingehend, daß sie eine langfristige und natürlich nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördert und gleichzeitig schädli-

che Umwelteinflüsse verhindert. (ebd.13) Sie soll zur Verringerung interregionaler Disparitäten und der Verbesserung der Qualitäten der Räume, der Bedingungen für Wirtschaftswachstum und der Lebensqualität beitragen. Ebenso sollen das wirtschaftliche und soziale Zusammenwachsen und die Integration in die EU unterstützt werden, eine praktikable Herangehensweise an Flächennutzungskonflikte und umweltschädigende Flächennutzungen gefunden werden, und ein Gleichgewicht zwischen Anforderungen des Tourismus, des Umweltschutzes und der wirtschaftlichen Anforderungen bewirkt werden. (ebd. 31f)

Konkretisiert werden diese Ziele in drei Teilkonzepten:

Die Strategie der **Städtenetze** soll ein Siedlungssystem um die Ostsee schaffen, das durch eine ausgeglichene Siedlungsstruktur für eine nachhaltige Entwicklung der städtischen und ländlichen Gebiete erreichen soll.

Das Konzept der **Verkehrskorridore** soll ein Anstoß für eine dahingehende Entwicklung im Ostseeraum sein, wobei die Verantwortlichkeit bei den Anrainerstaaten liegt. Das Konzept soll eine positive Entwicklung der Regionen mit einer Minimierung von Verlust der natürlichen Umwelt kombinieren. (Für den Grenzraum Deutschland-Polen wären die Korridore Via Hanseatica von St. Petersburg nach Hamburg und derjenige von Berlin nach Moskau von Relevanz.)

Ein weiteres Augenmerk gilt den **"Patches"**, den regionalen Gebietstypen, die nachhaltig entwickelt werden sollen, was auch einen hohen Standard an Umweltschutz und Biotopschutz erfordere. Der Erhalt der Natur sei wichtig, da diese ein wesentlicher Faktor für Tourismus sei. Dem Ziel, "eine komplexe Beschreibung von Landschaftswerten als Instrument für die Raumordnung vorzubereiten", soll sich über die Schritte "Bestandsaufnahme, Klassifizierung und Bewertung" (wobei letztere "den wirtschaftlichen und kulturellen Wert der Naturlandschaften hervorheben" kann/soll) genähert werden. (alle Zitate ebd, 17)

Eine Reihe der Projekte werden mit EU-Fördermitteln finanziert, was sich jedoch als teilweise recht schwierig erwiesen hat, da die Koordination von den verschiedenen EU-Fonds große Probleme bereitet hat.

Die Entschließung "Raumordnerische Leitbilder für den Raum entlang der deutsch-polnischen Grenze" ist ein Ergebnis eines der Projekte, die VASAB im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durchgeführt hat. (ebd., 21)

5.2 Zusammenarbeit auf der staatlich-regionalen Ebene

Der Grundstein zur institutionalisierten Zusammenarbeit auf der staatlich-regionalen Ebene wurde mit der Bildung der **deutsch-polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit** am 22. April 1991 gelegt (Malchus 1996b, 32 f). Diese tagt einmal jährlich. Ihr zugeordnet sind drei Ausschüsse, die jeweils zweimal jährlich tagen:

1. **Ausschuß für grenznahe Zusammenarbeit**
2. **Ausschuß für interregionale Zusammenarbeit** und
3. **„Deutsch-Polnischer Programmierungs- und Monitoringausschuß (1995-1999)“**.

Letzterer befaßt sich vor allem mit der Umsetzung der europäischen Regionalpolitik (auf Basis der Programme INTERREG und PHARE) im Grenzraum (Malchus 1996b, 34ff.; vgl. Abb. 1 in Malchus 1996b, 36)

Seit dem 2. Juli 1992 besteht, auf Grundlage der Empfehlung der Europäischen Raumordnungsministerkonferenz von 1970 (Malchus 1996a, 10), die **Deutsch-Polnische Raumordnungskommission (DPROK)**, in der bisher neben den Fachministerien für Raumordnung und Städtebau beider Länder die Grenzanrainer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen sowie auf polnischer Seite die bisherigen Wojewodschaften Szczeński (Stettin), Gorzowski (Landsberg/Warte), Zielonogórskie (Grünberg) und Jeleniogórskie (Hirschberg) mitarbeiteten (BMBau 1995, 1), die nun in den Wojewodschaften Zachodniopomorskie (Hinterpommern), Lubuskie (Lebuser Land) und Dolnośląskie (Niederschlesien) aufgegangen sind.

Die **Aufgaben** der DPROK umfassen u.a.:

- Grenzüberschreitende Raubeobachtung, Aufstellung eines Katalogs aktueller und potentieller Raumordnungsprobleme entlang der Grenze,
- Erstellung gemeinsamer grenzübergreifender Raumordnungsleitbilder und Planungskonzepte auf regionaler ebene und für das gesamte Grenzgebiet
- gegenseitige Unterrichtung und Beratung zu Fragen der Raumordnung, Hilfe bei der Lösung auftretender Konflikte, Anregung der Zusammenarbeit von Organen und Organisationen auf dem Gebiet der Raumordnung,
- Vergleich der rechtlichen Planungsbegriffe, Erstellung einer Synopse über die Planungssysteme und Planungssysteme beiderseits der Grenze. (Malchus 1996b, 38f.)

Wesentlichstes Ergebnis der Arbeit der Raumordnungskommission sind die am 24. Mai 1995 angenommenen „**Raumordnerischen Leitbilder für den Raum entlang der deutsch-polnischen Grenze**“. Darin wurden die Entwicklungspotentiale und -barrieren beiderseits der Grenze analysiert und grenzüberschreitende Entwicklungsziele und Handlungsansätze zu folgenden Themenschwerpunkten festgelegt:

1. Schutz der Naturpotentiale und Sanierung geschädigter Gebiete,
2. Entwicklung bzw. Förderung einer dezentralen Siedlungsstruktur und
3. Entwicklung der technischen Infrastruktur (BMBau 1995, 1),

Entwickelt wurden die Leitbilder gemeinsam mit den Verantwortlichen und Akteuren vor Ort, sie stellen die erste gemeinsame Arbeits- und Abstimmungsgrundlage für die räumliche Entwicklung der Grenzregion dar. Als Reaktion auf die dringendsten Probleme im Grenzgebiet (*pogranicze*) wurden im Konzept z.B. die Schaffung von fünf grenzüberschreitenden Großschutzgebieten, die Konzentration von Fördermaßnahmen auf ausgewählte (zentrale) Städte im Grenzraum und die Städtepaare an der Grenze sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Funktion der Grenzübergänge vorgeschlagen (BMBau 1995, 9 ff.; vgl. GL 1998, 50).

Die entwickelten Leitbilder haben jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern dienen nur als Leitlinien. "Sie zeigen eher eine gewünschte raumordnungspolitische Entwicklung auf, welche Kommunen und allen andere öffentlichen Akteuren und privaten Investoren als Orientierungshilfe dienen soll. Die Umsetzung dieser Leitbilder liegt in der Verantwortung der staatlichen Behörden." (KROR 1997, 19)

Zu den weiteren Errungenschaften der DPROK gehören das von der ARL 1995 herausgegebene **Deutsch-Polnische Handbuch der Planungsbegriffe** (*Polsko - Niemiecki Leksykon Pojęć Planistycznych*), das Überblicke über den Staats- und Verwaltungsaufbau sowie die räumlichen Planungssysteme beider Länder sowie einen Katalog zentraler Planungsbegriffe beider Staaten enthält und damit ein wertvolles Arbeitsmittel darstellt, das infolge der Änderungen im Verwaltungsaufbau und der Planungsgesetzgebung dringend einer Fortschreibung bedarf (ARL 1995 VII ff.; vgl. Kap. 1).

Zum anderen wurde zur Förderung der grenzüberschreitenden Investitionstätigkeit und insbesondere der Ansiedlung von Unternehmen im Grenzgebiet durch die Regierungen der beiden Staaten sowie die grenznahen Bundesländer und Wojewodschaften (s.o.) 1994 die **Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft AG** gegründet. Deren mit Fachwissen und guter Kenntnis der Region ausgerüstetes gemischtnationales Expertenteam hat seine Arbeitsschwerpunkte in:

- der Anbahnung und Unterstützung von Kooperationen und Investitionen
- der Initiierung, Unterstützung und Durchführung infrastruktureller Aktivitäten
- der Standortanalyse und dem Aufbau eines Standortinformationssystems
- der Vermittlung von Informationen, Kenntnissen und Erfahrungen ökonomischer Art,

und das jeweils grenzüberschreitend (Malchus 1996b, 44f.).

Richtungsweisend sind die **Empfehlungen**, die die DPROK für die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die gegenseitige Konsultation bei Planungen im Grenzraum abgegeben hat:

- bei der Aufstellung von Bauleitplänen der Gemeinden (02.07.1992),
- bei der Durchführung regionaler und überregionaler Planungsmaßnahmen (24.06.1993),
- bei Vorhaben bzw. Investitionsmaßnahmen mit grenzüberschreitender Wirkung (24.06.1993) (Malchus 1996b, 45f.; vgl. GL 1998, 50)

Im Sinne dieser Empfehlungen haben das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) des Landes Brandenburg und die entsprechenden Abteilungen der Wojewodschaftsverwaltungen in Szczecin (Stettin), Gorzów Wielkopolski (Landsberg/Warthe) und Zielona Góra (Grünberg) zwischen 1993 und 1997 das **Kartenwerk „Raumordnerische Grundlagen für das Gebiet entlang der brandenburgisch-polnischen Grenze“** (*Podstawy gospodarki przestrzennej na polsko-brandenburskim pograniczu*) erstellen lassen. Darin sind in beiden Sprachen mit Hilfe einer einheitlichen Legende die wesentlichen raumordnerisch relevanten Strukturen (z.B. Zentralortstruktur; technische Infrastruktur des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung; Schutz- und Vorbehaltsgebiete, Land-/Forstwirtschafts- und Konversionsflächen, Rohstofflagerstätten, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Erholung, soziale Infrastruktur) und aktuellen Planungsvorstellungen (z.B. befürwortete bzw. beantragte Bauflächen, Anlagen und sonstige Vorhaben) im Maßstab 1:100.000 dargestellt (GL 1997, o.S.; vgl. GL 1998, 51).

Seit Herbst 1997 existiert auch ein **Arbeitskreis der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Brandenburg und Berlin mit den entsprechenden Abteilungen der angrenzenden Wojewodschaftsämtler** (s.o.) für Fragen der grenzüberschreitenden Raumordnung, der zweimal jährlich tagt. Seine Aufgabe ist die Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches und die rechtzeitige Abstimmung von Projekten mit grenzüberschreitenden raumbedeutenden Auswirkungen (Krolopp 1998 mdl.; vgl. GL 1998, 51).

Inwiefern die Empfehlungen der DPROK und die auf ihnen basierenden Instrumente und Strukturen Erfolge zeitigen, wäre vor allem auf der regional-kommunalen Ebene bzw. derjenigen gemeinsamer Projekte nachzuprüfen. Auf der staatlich-regionalen Ebene läßt sich eine Annäherung zwischen den Verantwortlichen der zuständigen Behörden beobachten (z.B. zwischen Cottbus und Zielona Góra; Krolopp 1998 mdl.). Allerdings geht z.B. die geforderte Planabstimmung je nach Engagement der entsprechenden Verwaltungen zuweilen nur in eine Richtung. So erfolgt von der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim eine Anhörung der angrenzenden Wojewodschaften im frühzeitigen oder förmlichen Beteiligungsverfahren zum Regionalplan bzw. sachlichen Teilplänen, umgekehrt gab es eine derartige Einbeziehung in den Planungsprozeß noch nicht (Pflugbeil 1998 schriftl.). Unter dem Eindruck der erweiterten Planungsrechte der Wojewodschafts-Selbstverwaltung und der gesetzlich geregelten Möglichkeit internationaler Kooperation könnten sich hier bei entsprechender Handhabung Fortschritte ergeben (vgl. Kap. 2.2).

5.3 Zusammenarbeit auf der regional-kommunalen Ebene

Vor dem Hintergrund der besonderen Struktur des deutsch-polnischen Grenzraumes lassen sich die Strukturen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regional-kommunaler Ebene in folgende drei Kategorien gliedern:

1. Städtepaare bzw. Stadt- und Gemeindepaare im unmittelbaren Grenzraum
2. Städtepartnerschaften und Kooperationsbeziehungen (ISW 1996, 1 ff.)
3. Euroregionen

Diese drei Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden im folgenden erläutert und mit Beispielen verdeutlicht.

5.3.1 Städtepaare bzw. Städte- und Gemeindepaare

Die Existenz der **Städtepaare** (z.B. Frankfurt/Ślubice; Guben/Gubin, Görlitz/Zgorzelec) bzw. **Städte- und Gemeindepaare** (z.B. Küstrin-Kietz/Kostrzyn, Forst/Zasieki) entlang der Grenze an Oder und Lausitzer Neiße ist ein Resultat der abrupten Grenzziehung in diesem Bereich nach Kriegsende. Es wurden nicht nur historische Landschaften wie Pommern, die Nieder-

lausitz und Niederschlesien zertrennt, sondern auch funktionierende Städte, deren Torsi es infolge der Trennung von gemeinsamem Stadtkörper und Infrastruktur sowie oft schwerwiegender Kriegszerstörungen insbesondere in den alten Stadtzentren bis heute an Urbanität und Funktionsfähigkeit mangelt. Zudem werden sie mit all den Problemen konfrontiert, die sich aus der Lage an den Durchlässen einer von erheblichen Disparitäten gekennzeichneten Grenzregion ergeben (ISW 1996, 34 ff.).

Ziel der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Doppelstädte ist die **Wiederherstellung ihrer urbanen Struktur und Funktion** und einer leistungsfähigen gemeinsamen Infrastruktur, die sowohl ihrer verbindenden Rolle zwischen Ost und West als auch dem Wunsch nach wirtschaftlicher Entwicklung gerecht wird. Zu diesem Zwecke soll die räumliche Entwicklung der Teilstädte gemeinsam geplant werden, kulturelle Einrichtungen gesamtstädtischer Bedeutung und solche der Infrastruktur wiederhergestellt werden, die kulturellen Annäherung der einander oft fremden Einwohnerschaft der Teilstädte gefördert werden.

In diesem Licht steht die **Zusammenarbeit auf konzeptioneller Basis**, die sich z.B. in der Erarbeitung und dem Beschluß eines gemeinsamen räumlichen Strukturkonzepts Słubice/Frankfurt (Oder) manifestiert. Ein bereits gelungener Beitrag zum **kulturellen Zusammenwachsen** beider Teilstädte ist die Wiederbelebung der Universität Viadrina in Frankfurt(Oder)/Słubice, die zu etwa 1/3 von polnischen Studenten genutzt wird und deren Studentenwohnheime sich zu großen Teilen auf dem Ostufer der Oder befinden, wie auch das Collegium Polonicum. Ein weiteres beispielhaftes gemeinsames Projekt zweier Teilstädte ist im Bereich der **Infrastruktur** die mittlerweile fertiggestellte Kläranlage für Guben/Gubin. Weniger erfolgreich waren hingegen bisher z.B. Bemühungen der Einrichtung eines gemeinsamen Öffentlichen Personennahverkehrs in Frankfurt(Oder)/Słubice und Guben/Gubin. Längerer Vorbereitung und intensiver Abstimmung verschiedener Ebenen beider Seiten bedürfen auch die Vorhaben zur Entlastung innerstädtischer Grenzübergänge durch Neubau am Stadtrand (z.B. Frankfurt(Oder)/Słubice, Guben/Gubin) und Projekte zur für beide Teilstädte nützlichen Wiederbebauung der brachliegenden historischen Stadtmitten (z.B. der Gubener/Gubiner Theaterinsel in der Lausitzer Neiße).

5.3.2 Städtepartnerschaften und Kooperationsbeziehungen

Partnerschaften polnischer und deutscher Kommunen zeichnen sich durch eine große Vielschichtigkeit aus, zumal sie oft weit über das Grenzgebiet hinausgehen. So z.B. haben eine Reihe von Gemeinden des Landkreises Oberhavel Kontakte zu Gemeinden in Podlachien bzw. dem Lubliner Land an der Grenze zu Belarus'.

Für das Gebiet der räumlichen Planung sind vor allem solche Kontakte von Interesse, bei denen **städtebauliche Aspekte** zum Tragen kommen oder bei denen ein **fachlicher Austausch stattfindet**. Dies ist zum Beispiel bei der Dreieckspartnerschaft der historischen Festungsstädte Peitz, Kostrzyn (Küstrin) und Spandau der Fall, die vor allem zum Erfahrungsaustausch zu Fragen der Sicherung und Nutzung historischer Anlagen dienen soll. Zur Bestandsaufnahme historischer Bausubstanz und der Vorbereitung eventueller Rekonstruktion sollte nach dem Willen der drei Partner eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet werden (ISW 1996, 51 und 56).

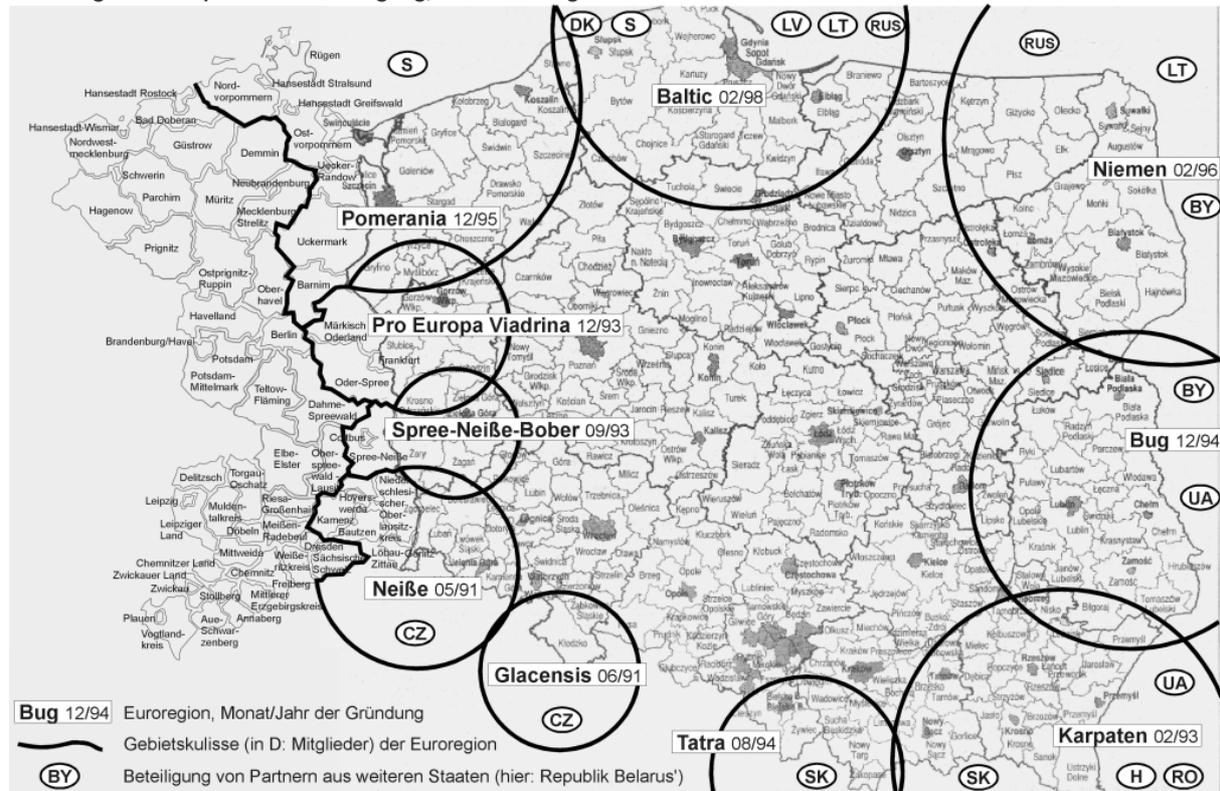
Abgesehen von den vertraglich fixierten Partnerschaften gibt es vor allem zwischen brandenburgischen und polnischen Gemeinden kommunale Arbeitskontakte zu konkreten Projekten oder Vorhaben. Diese haben ihren Schwerpunkt im weiteren Grenzraum, z.B. zwischen Eisenhüttenstadt und dem gegenüberliegenden Cybinka (Ziebingen), die ihre gemeindlichen Planungen aufeinander abstimmen oder zwischen Gryfino (Greifenhagen) und Gartz, wo polnischen Schülern der Besuch des Gymnasiums auf der deutschen Seite ermöglicht und für sie zweimal täglich eine sonst geschlossene Grenzbrücke geöffnet wird (ISW 1996, 57).

5.3.3 Euroregionen

Das Instrument "Euroregion" ist eine Struktur grenzüberschreitender Zusammenarbeit, die zuerst an den Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaft erfolgreich praktiziert wurde und nun Nachahmung auf dem gesamten Kontinent findet.

Polen ist mittlerweile von einem Ring mehr oder weniger gut funktionierender Euroregionen umgeben (vgl. Abb.1 und Tabelle 1). Im Grenzgebiet Polen-Deutschland existieren vier Euroregionen, die grenzüberschreitend organisiert sind und über gemeinsame Organe verfügen, auf die später eingegangen werden soll.

Euroregionen mit polnischer Beteiligung, Stand: Anfang 1999



Quelle der Kartengrundlage: <http://forum.top.pl/wojewodzwa/> und Linder/Olzog 1996, Euroregionen nach Malchus 1996a, 17; verändert und ergänzt

Abb. 1 - Euroregionen mit polnischer Beteiligung

Euroregionen sind **freiwillige Zusammenschlüsse** von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbänden und sonstigen Interessenten. Sie dienen der Förderung der gegenseitigen Vertrauensbildung und Zusammenarbeit sowie dem Anschub grenzüberschreitender Entwicklungen (ISW 1996, 46). Auf deutscher Seite sind bisher meist die Kreise Mitglied von Euroregionsvereinen geworden, auf polnischer Seite Gemeinden oder auch Wojewodschaften.

Die **Organisationsstrukturen** sind sehr ähnlich und bestehen meist aus vier Einheiten (ISW 1996, 49):

- Rat der Euroregion (paritätisch mit Vertretern aller beteiligten Seiten besetzten, auf polnischer Seite aus Mitgliedern der zusammengeschlossenen Gemeinden, auf deutscher Seiten die Mitgliederversammlung des Vereines)
- Präsidium (besteht aus dem Konvent des polnischen Gemeindeverbandes und dem Vorstand des eingetragenen Vereines in der BRD) mit Präsident
- Sekretariate (jeweils ein polnisches und ein deutsches, wickeln die Geschäfte auf ihrer Seite ab)
- Arbeitsgruppen (werden eingerichtet, kümmern sich um Projektentwicklung und Fördermittelaquisition, und bearbeiten je nach Ausgangslage Themen wie Wirtschaftsentwicklung, Verkehr und Infrastruktur, Tourismus, ländlicher Raum, Umweltschutz, Kultur, Soziales und Sport usw.)

Aufgaben der Euroregionen sind jeweils u.a. die inhaltliche und organisatorische **Abstimmung** von Kooperationszielen- und Vorhaben im Grenzraum, die **Bearbeitung von Förderanträgen** für Projekte mit grenzüberschreitendem Charakter einschließlich der Begutachtung ihrer Förderwürdigkeit sowie die **Promotion** der gemeinsamen Region nach innen und außen (ebd.).

Handlungsgrundlagen der Vereine bilden Entwicklungs- und Handlungskonzepte, die eine Analyse der Ausgangslage mit den regionalen Stärken und Schwächen enthalten sowie Grundsätze, Ziele und Handlungsfelder festlegen, um letztlich in ein operationelles Programm der Projektentwicklung zu münden (ebd.).

Die Projektfinanzierung findet zu großen Teilen über **Fonds der EU** statt, insbesondere auf der Basis der Gemeinschaftsinitiative INTERREG auf deutscher Seite in Verbindung mit PHARE-CBC (Cross Border Cooperation) auf polnischer Seite. Darüber hinaus kommen in Abhängigkeit vom Projektgegenstand auch Gelder aus den Programmen LEADER (Entwicklung im ländlichen Raum) und LIFE (Naturschutz) zum Einsatz.

Euroregion Pomerania

Sie existiert seit dem 15.12.95 und ist die nördlichste der Euroregionen, die sich auf deutsches, polnisches und schwedisches Territorium erstreckt. Partner auf deutscher Seite ist die Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V., auf schwedischer der Gemeindeverband Skåne, und auf polnischer die Stadt Szczecin und der Kommunale Zweckverband der Gemeinden Westpommerns "Pomerania". Die Gesamtregion umfaßt über 30.000 km² und fast drei Millionen Einwohner.

Oberstes Ziel ist eine "gleichmäßige und ausgewogene Entwicklung der Region" und die Annäherung der Bewohner und Institutionen in den Grenzgebieten, was durch Zusammenarbeit in Bereichen der Wirtschaft, Infrastruktur, Umwelt und Grenzüberschreitung erreicht werden soll. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den touristischen Potentialen, die besonders für die Küstenregionen ein wichtiger Faktor sind, und der Wichtigkeit des Umweltschutzes, der der Erhaltung der Natur und Umwelt dient. (Euroregion Pomerania, o.J.)

Pro Europa Viadrina

Sie wurde am 21.12.93 gegründet und besteht auf deutscher Seite aus dem Verein Mittlere Oder e.V., auf polnischer Seite aus dem Verein der Lubuser Gemeinden und dem Verband der Gorzower Gemeinden mit einer Fläche von ca. 6150 km². Übergeordnete Ziele sind: "ein gut nachbarschaftliches [sic] Verhältnis zu gewährleisten, die regionale Identität zu festigen, das Lebensniveau [sic] zu heben, die europäischen [sic] Einheit zu fördern, gemeinsame Vorhaben festzulegen und die Mittel für ihre Realisierung zu gewinnen." (ebd. 17). Ein großer Schwerpunkt bei den sogenannten "harten" Projekten, die über PHARE-CBC kofinanziert werden, liegt im Bereich der Abwasserentsorgung und der Verkehrswegemodernisierung. (Landesamt f. Datenverarbeitung u. Statistik Brandenburg, 1998.)

Euroregion Spree-Neiße-Bober

Diese Euroregion wurde am 21.9.1993 gegründet. Der deutsche Regionspartner ist der Verein Euroregion „Spree-Neiße-Bober“ e.V., auf polnischer Seite der Verband der polnischen Gemeinden. Hauptziele der Euroregion sind:

- Bewältigung alltäglicher Grenzprobleme, verstärkte Durchlässigkeit der Grenze,
- Lösung kultureller Probleme und Sprachbarrieren,
- räumliche Gestaltung und Umweltschutzprobleme,
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit in gewerblicher Wirtschaft, Umwelt- und Infrastrukturmaßnahmen, Forschung

Vier Arbeitsgruppen mit Aufgabenbereichen in der Vermarktung des Raumes, infrastrukturellen Fragestellungen und Einbeziehung der regionalen Potentiale. Grenzüberschreitend wird vor allem Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Fragestellungen gearbeitet.

Auf polnischer Seite werden speziell viele kleine, soziokulturelle Projekte gefördert, mit denen die nachbarschaftlichen Beziehungen verbessert werden sollen. Investive Projekte, die mit PHARE/CBC-Mitteln unterstützt werden, dienen zumeist dem Ausbau der Infrastruktur (grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen, Ver- und Entsorgung und andere technische Infrastruktur, wodurch auch die Umwelt geschützt wird). (Euroregion "Spree-Neiße-Bober", o.J.)

Euroregion Neiße-Nisa-Nysa

Die Gründung erfolgte am 21.12.91. Partner auf deutscher Seite ist die Kommunalgemeinschaft Euroregion Neiße e.V., auf polnischer Seite die Euroregionu Nysa, auf tschechischer Seite die Euroregion Nisa. Die Region umfaßt eine Gesamtfläche von 11.300 km² mit 1,6 Mio. Einwohnern. Hauptziele sind der Zusammenarbeit in der Euroregion sind:

- Öffnung der Grenze für wirtschaftliche Zusammenarbeit und kulturelle Entwicklung
- Wiederherstellung von notwendigen Verkehrsverbindungen
- Einrichtung eines Telekommunikationsnetzes
- Ökologische Aspekte wie Reinhaltung von Luft und Wasser
- Zusammenarbeit bei Forschung und Bildung, Einrichtung einer europäischen Universität
- gezielte Nutzung der landschaftlichen Gegebenheiten für Naherholung und Tourismus
- Förderung der interkulturellen Begegnung und Verständigung

Mit INTERREG II und PHARE-CBC sind eine Anzahl von infrastrukturellen Projekten in den Bereichen Umwelt Entsorgung und Verkehr gefördert worden. (ERN, 1996)

Tab.1:Übersicht über die Euroregionen:

Euroregion	Partner in Deutschland	Partner in Polen	Weitere Partner
Pomerania (15.12.95) Szczecin (Stettin)	Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V.	Kommunaler Zweckverband der Gemeinden Hinterpommerns „Pomerania“; Stadt Szczecin (Stettin)	Gemeindeverband Skåne (Schonen), Schweden
Pro Europa Viadrina (21.12.93) Frankfurt (Oder)/ Słubice	Mittlere Oder e.V.	Związek Gmin Gorzowskich (Verband Landsberger Gemeinden), Związek Gmin Lubuskich (Verband Lebusener Gemeinden) „Pogranicze“ („Grenzland“)	---
Spree-Neiße-Bober (21.09.93) Guben/ Gubin	Euroregion „Spree-Neiße-Bober“ e.V.	Verein der Gemeinden der Republik Polen der Euroregion „Sprewa-Nysa-Bóbr“ („Spree-Neiße-Bober“)	---
Neiße - Nisa - Nysa (21.12.91) Zittau	Kommunalgemeinschaft Euroregion Neiße e.V.	Vereinigung der polnischen Gemeinden der „Euroregion Nysa“ („Euroregion Neiße“)	Regionale Kommunalgemeinschaft der Städte und Gemeinden Nordböhmens „Euroregion Nisa (Neiße)“

(vgl. ISW 1996, 46ff.; ERN 1998, o.S.)

5.4 Beispielhafte grenzüberschreitende Projekte

Die im folgenden kurz beschriebenen Beispiele abgeschlossener oder laufender Projekte sollen eine gewisse Vorstellung davon vermitteln, was im Rahmen der Euroregionen über Projektentwicklung für die Entwicklung des Raumes getan werden kann und wo diese Vorgehensweise an ihre Grenzen stößt.

5.4.1 Modellprojekt Eurostadt Guben/Gubin

Eines der bekanntesten Beispiele grenzüberschreitender deutsch-polnischer Zusammenarbeit auf regional-kommunaler Ebene ist das des **Städtepaars Guben** (Landkreis Spree-Neiße) und **Gubin** (powiat krośnieński (odrzański)) in der Euroregion Spree-Neiße-Bober.

Die auf beiden Seiten der Lausitzer Neiße gelegene Stadt Guben hatte im Gegensatz zu Frankfurt, Forst und Görlitz - genauso wie Küstrin - ihre **stark zerstörte Altstadt** auf dem heute polnischen Ufer, während z.B. der Hauptbahnhof in der nun deutschen Teilstadt liegt. Aus der Not einer von großen Brachflächen gekennzeichneten Innenstadt und einer nach Kriegsende „**halbierten**“ **Infrastruktur**, die nur provisorisch an die Trennung der beiden Teilstädte angepaßt worden ist, wollen die beiden Teilstädte eine Tugend machen, indem sie die beiden Hälften unter dem Titel „**Eurostadt Guben-Gubin**“ gemeinsam wieder **zu einem Stadtkörper** entwickeln (ISW 1996, 42f.). „Gemeinsame Planung, gemeinsames Management, gemeinsame Realisierung sollen dazu führen, daß ‚ein nach außen hin erkennbares, einheitliches Stadtbild‘ entsteht“ (Berger 1998).

Dieses **Modellprojekt**, das auch als „**Projekt EXPO 2000**“ registriert wurde, beinhaltet eine Zusammenarbeit beider Teilstädte auf der gesamten Breite kommunalen Wirkens (Stadt Guben 1998a), die sich aus den **sechs Untervorhaben** ablesen läßt. Dazu gehören u.a.:

1. **Räumliches Strukturkonzept:** Erstellung und Beschluß eines Planwerks zur Entwicklung des gemeinsamen Stadtzentrums und des Gewerbes sowie zur „verbindlichen Landschafts-, Flächen, Verkehrs- und Infrastrukturplanung“ (Stadt Guben 1998b),
2. **Gemeinsame Abwasserbehandlungsanlage Guben-Gubin:** Siehe unten,
3. **Aufbau des Eurogemeindezentrums:** Bau einer multifunktionalen Begegnungsstätte für das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben der gesamten Stadt,
4. **Gemeinsame Nutzung der denkmalgeschützten historischen Theaterinsel:** Die alte Stadtmitte in der Lausitzer Neiße (heute polnisch) soll durch zwei Brücken von polnischer und deutscher Seite erschlossen und unter Nutzung von Mitteln des Kommunalverbands Ruhrgebiet (sic!) und der „Deutsch-Polnischen Stiftung“ zu einem Park der Erholung und Begegnung gestaltet werden (Stadt Guben 1998a und 1998b).

Über diese Modellprojekte hinaus existieren insbesondere in für die räumliche Entwicklung relevanten Bereichen eine Vielzahl weiterer Initiativen und Projekte, die sich insbesondere auf die Verbesserung der Infrastruktur beziehen, z.B.:

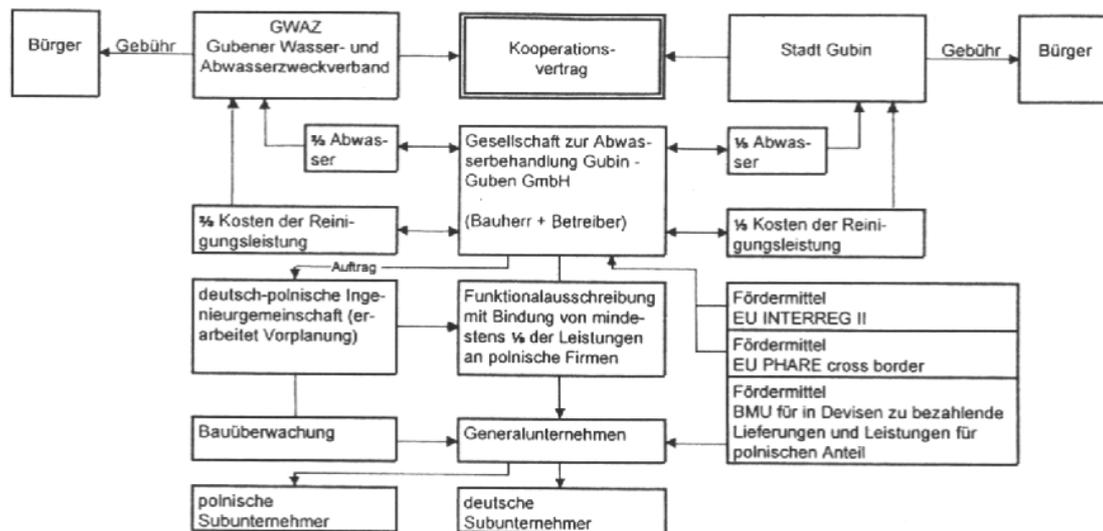
- Bau eines neuen **Grenzüberganges** südlich Guben/Gubin zur Auslagerung des Schwerlastverkehrs aus dem Stadtzentrum,
- Entwicklung **grenzüberschreitender Wirtschaftsprojekte** und Durchführung von Foren durch das „Centrum für Innovation und Technologie Cottbus-Zielona Góra“ gemeinsam mit der Deutsch-Polnischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft,
- Entwicklung eines grenzüberschreitenden **Tourismuskonzeptes** nebst Karten- und Informationsmaterial (Stadt Guben 1998a).

Das erste vollendete Vorhaben der Eurostadt ist jenes zur Wiederherstellung der gemeinsamen technischen Infrastruktur - die 1994 mit einem **Kooperationsvertrag** zwischen der Stadt Guben und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband begründete Schaffung einer **gemeinsamen Abwasserbehandlungsanlage** auf der polnischen Seite. Sie wurde im Mai 1998 ihrer Bestimmung übergeben. Als Bauherr und Betreiber der Anlage wurde von beiden Partnern die paritätisch geleitete „**Gesellschaft zur Abwasserbehandlung Gubin-Guben GmbH**“ nach polnischem Recht gegründet (vgl. Abb. 2). Das Vorhaben der Euroregion "Spree-Neiße-Bober", dient der wirtschaftlichen Aufwertung der Region, stabilen Abwasserpreisen und einer Sicherung der Abwasserentsorgung nach europäischen Normen.

Als **grenzüberschreitendes Umweltschutzpilotprojekt** wurde der Bau der Anlage aus der Gemeinschaftsinitiative **INTERREG II** auf deutscher und dem Programm **PHARE/CBC** auf polnischer Seite gefördert (ISW 1996, 83 ff.). „Die Klippen bei der Fördergeldvergabe wurden durch ein **Aufsplitten in mehrere nationale Teilprojekte** umschifft, bei denen mal die eine, mal die andere Seite die notwendigen Mittel beantragte und erhielt“ (Berger 1998).

Die strikte Trennung der Mittel machte aber auch eine **zusätzliche Förderung** aus Quellen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit notwendig (Informationsbroschüre der Euroregion "Spree-Neiße-Bober", o.J.). Die neue Abwasserbehandlungsanlage wurde vor diesem Hintergrund nicht nur zu einem notwendigen, hochmodernen und überdies preiswerten Ersatz für die veralteten Klärwerke beider Teilstädte,

sondern ihre Errichtung auch zu einem **Modell**, an dem wichtige Probleme grenzüberschreitender Zusammenarbeit auftraten und gelöst wurden.



Organisationsschema des Klärwerks Guben-Gubin; Quelle: ISW 1996, 83

Abb.2 - Organisationsschema des Klärwerks Guben

Das waren neben neben der Fördermittelakquisition die Frage, wie binationale Gesellschaften funktionieren, wie zugleich deutschem und polnischem Recht entsprochen werden kann, auf welche Befindlichkeiten bei Investitionen in Polen geachtet werden muß (ebd.). Deutlich wurde an diesem Beispiel aber auch, wie schwierig eine Realisierung tatsächlich grenzüberschreitender Projekte nicht zuletzt aufgrund der derzeit geltenden Förderrichtlinien ist, zumal dann, wenn sie sich auf die Schaffung harter Infrastruktur beziehen.

5.4.2 Der Deutsch-Polnische Nationalpark Unteres Odertal

Abgesehen von den Planungen des Bundes im Bereich der Verkehrswege und der Grenzübergänge ist ein interessantes Beispiel für Ansätze der Zusammenarbeit auf staatlich-regionaler Ebene der **Deutsch-Polnische Nationalpark Unteres Odertal**.

„Der 10.500 ha große Nationalpark [...] wurde im September 1995 offiziell eröffnet. Er ist Deutschlands 12. Nationalpark. Er bildet mit dem angrenzenden ca. 5.600 ha großen **polnischen Landschaftsschutzpark Unteres Odertal** [hinzu kommt der Cedyński Park Krajobrazowy - Zehdener Landschaftsschutzpark, M.N./C.G.] eine naturräumliche Einheit. Die beiden Gebiete unterstehen jeweils **eigenen Verwaltungen, die jedoch eng zusammenarbeiten**. Nach der Jahrtausendwende soll das Gebiet als europäischer Internationalpark zusammengeführt werden“ (MUNR 1999, o.S.).

In ihm soll **nachhaltige Entwicklung** mittels ökologischer Landbewirtschaftung, naturverträglicher Erholungsnutzung und der Entwicklung von Wildnisflächen (zugleich Überflutungsgebiete zum Hochwasserschutz) praktiziert werden. Andererseits soll der Randlage des Parks durch die Schaffung eines neuen Grenzübergangs über die Oder nördlich von Schwedt, der Unterstützung der Ansiedlung umweltverträglichen Gewerbes, dem Ausbau der touristischen Infrastruktur und dem Bau eines **Nationalparkzentrums in Criewen** bei Schwedt entsprochen werden (MUNR 1999, o.S.).

„Für die Renovierung von Schloß Criewen als deutsch-polnisches Umweltbildungszentrum und künftigen Sitz der Nationalparkverwaltung hat die **Deutsche Bundesstiftung Umwelt** 5 Mio. DM bewilligt, zu der **Komplementärmittel des Landes** [Brandenburg, M.N./C.G.] hinzukommen müssen. Auf diese Weise kann der Gebäudekomplex mit Park auch weiterhin von der Öffentlichkeit genutzt werden und wird - wie der gesamte Nationalpark - zu einer Stätte deutsch-polnischer Begegnung und Zusammenarbeit. Einschließlich der Komplementärmittel ergibt sich [für den Nationalpark, M.N./C.G.] eine Investitionssumme von 90 Mio. DM, die überwiegend der Region Schwedt zu Gute kommt. Mit diesem Finanzierungskonzept gilt der Nationalpark ‚Unteres Odertal‘ als eines der am besten durchfinanzierten Naturschutzprojekte in Deutschland“ (MUNR 1999, o.S.).

Die Finanzierung des Parks wird nicht zuletzt von der EU gewährleistet: „Die **EU** hat bisher 6,3 Mio. ECU (12,6 Mio. DM) für den **Aufbau der Nationalparkverwaltung** bewilligt, so daß 50 % der jährlich laufenden Kosten von ihr getragen wurden.“ (ebd.) Flächenankäufe im Totalreservat wurden z.B. aus dem EU-Programm LIFE und vom „Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks“ mit Hilfe des vom Bund geförderten Gewässer-Randstreifenprogramms (41,1 Mio DM) finanziert - diese Maßnahmen blieben jedoch auf die deutsche Seite des Parks beschränkt (vgl. MUNR 1998; MUNR 1999; LAGS 1998 schriftl.). Abgesehen davon, daß mit Romuald Buryn ein gebürtiger Pole Leiter des Nationalparks ist und Schritte hin zu seiner grenzüberschreitenden Entwicklung z.B. in der in diesem Jahr angestrebten **Fertigstellung des o.g. Nationalparkzentrums** Form annehmen, sind wirklich grenzüberschreitende Projekte oder Maßnahmen in größerem Umfang bisher nicht zu verzeichnen. Über seinen generellen Pioniercharakter als erstes die deutsche Ostgrenze überschreitendes Großschutzgebiet hinaus ist es also noch ein gutes Stück bis zur tatsächlichen Internationalisierung dieses Parks. Er könnte aber durchaus zu einem Lehrstück werden, wie sowohl klassische Konflikte in Schutzgebieten (z.B. mit den Landwirten) als auch durch die Grenzlage bedingte Interessenkonflikte (z.B. zwischen dem Flächenschutz und dem Bau von Ortsumgehungen, Grenzübergängen sowie der Gewerbeansiedlung) grenzüberschreitend gelöst werden können. Dies dürfte jedoch nur bei einer Vereinfachung der grenzüberschreitenden Förderung und einer guten Kooperation mit den neuen Entscheidungsträgern auf polnischer Seite möglich sein.

5.4.3 Weitere grenzüberschreitende Projekte

Um eine Vorstellung von der Bandbreite grenzüberschreitender Maßnahmen mit räumlicher Wirkung zu erhalten, seien abschließend noch einige laufende Projekte genannt:

- Nachhaltige Regionalentwicklung „Modellregion Odermündung“ (gemeinsame Projekte zur nachhaltige Entwicklung der Landkreise Ostvorpommern, Uecker-Randow und der Alt-Wojewodschaft Szczecin, darunter: Schaffung eines grenzüberschreitenden Regionalforums; Planungs-, Beratungs-, und Bildungstätigkeit, Erarbeitung von Tourismuskonzepten, Regeneration und alternative Nutzung von Niedermooren, Schaffung eines Biosphärenreservats; Grüne Liga/WWF 1998, 2)
- Stadterneuerung und Denkmalpflege: Wiederaufbau der Marienkirche in Chojna/Königsberg (Neumark) zu einem Zentrum der Begegnung und der Ökumene - aus privater Initiative entstanden und von der „Stiftung für Deutsch-Polnische Zusammenarbeit“ gefördert (ISW 1996, 81 f.),
- Information: In der Euroregion Neiße wurde als ein Projekt zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Verständigung und der Promotion der Region das Informationssystem ERNIS aufgebaut, das im Internet Informationen über die Region und ihre Kommunen bereitstellt (ERN 1999),
- Tourismusentwicklung: Kommunikationszentrum Moryń/Mohrin (Beschäftigungs- und Kulturwerkstatt, gemeinsame Arbeit z.B. an der Restaurierung einer Mühlenruine); Polnisch-deutsches Informationsbüro Mieszkowice/Bärwalde (Beratung und Veranstaltungen zu vielen grenzüberschreitenden Themen auf Polnisch und deutsch, die Stelle soll zu einem EU-Informationszentrum ausgebaut werden); Tourismusinformation Wriezen/Seelow (Präsentation der Gebietsgemeinschaft Märkische Schweiz/Oderbruch gemeinsam mit der benachbarten polnischen Region, gemeinsame Verbesserung der touristischen Infrastruktur und Schaffung bzw. Betrieb touristischer Attraktionen) - alle drei Projekte sind auf Initiative des Bildungs- und Beschäftigungsvereins e.V. Wriezen entstanden (ISW 1996, 86 ff.),
- Soziale Infrastruktur: Europa-Universität Viadrina mit dem Collegium Polonicum in Frankfurt/Ślubice (u.a. Bau eines Lehr- und Forschungsgebäudes in Ślubice, wo vor allem auf Osteuropa bezogene Studiengänge angeboten werden -dieses Hauptgebäude des Collegium Polonicum wird mit Mitteln der polnischen Regierung, mit Mitteln der Stiftung für Deutsch-Polnische Zusammenarbeit und mit EU-Mitteln errichtet - von den Gesamtkosten in Höhe von 96 Mio. DM betrug der Beitrag der EU 6,2 Mio. DM aus INTERREG II und 11,5 Mio. DM aus PHARE; vgl. EK 1999; ERV 1999),

- Technische Infrastruktur: Hafenverbund Eisenhüttenstadt - Cigacice (Sanierung der Frachthäfen beider Städte und Einbindung in die Transportketten zwischen Schlesien und Berlin; ERV 1999).

6 Fazit

Im Fazit werden noch einmal diejenigen Punkte zusammengefaßt und erläutert, die im Rahmen des Referates als bemerkenswert oder ein paar weiterführende Gedanken wert erschienen sind.

Polnisches Verwaltungssystem: Die Reform des polnischen Verwaltungssystems ist ein positiver Ansatz zur Verlagerung der Zuständigkeiten räumlicher Entwicklung und der Zusammenarbeit an den Ort des Geschehens - die Wirksamkeit einer stärkeren Orientierung am Subsidiaritätsprinzip wird aber von einer guten Koordination der Tätigkeit staatlicher Zentralbehörden (Fachplanungen) mit denen der Wojewodschaftsselbstverwaltung sowie der Kreise abhängen, die in der grenzüberschreitenden Kooperation verstärkt ihren deutschen Pendants gegenüber treten müssen.

Die Instrumente zur Integration lokaler und regionaler Bedürfnisse (also auch jene der Kreise und Gemeinden im Grenzgebiet) in übergeordnete Planwerke sind unzureichend. Eine gründliche Überarbeitung der aktuellen Raumordnungsgesetzgebung wäre insbesondere hinsichtlich der übermächtigen Stellung der Regierungsvorhaben (die in den Programmen auf Landes- und Wojewodschaftsebene fixierte Fachplanung) anzustreben,

Internationale Zusammenarbeit: die Abstimmung räumlicher Vorhaben im Grenzgebiet erfolgt trotz der erarbeiteten gemeinsamen Leitbilder und Planungsgrundlagen sowie der gemeinsamen Strukturen bisher nur punktuell (das unterstreicht z.B. der Umstand, daß den Euroregionen als zentralen Instrumenten der grenzübergreifenden Kooperation und Koordination manche grenznahe Gemeinden gar nicht erst angehören), viele Projekte laufen nur, weil Promotoren vor Ort vorhanden sind, die sich für sie einsetzen - von einer systematischen Entwicklung des Grenzraumes kann also zumindest auf regional-kommunaler Ebene keine Rede sein,

Umsetzung internationaler Planungen: Die Umsetzung von Ergebnissen der Raumplanung der EU kann nur im dem Maße stattfinden, in dem ihre Vorstellungen über nationale und regionale Planwerke und Programme übernommen werden.

Förderprogramme und Raumordnung: Die Förderprogramme der EU sind demzufolge nur in dem Maße raumordnerisch wirksam, wie sie Maßnahmen unterstützen, die in die übergeordnete Planung rechtlich eingebunden sind. Sie können die raumordnerischen Leitbilder der EU nicht direkt unterstützen, da die EU keine Kompetenzen in der direkten Srukturförderung besitzt.

Die Förderinstrumente müßten stärker an raumordnerischen Zielsetzungen und bestehenden Konzeptionen orientiert werden, um zielgerichtet Wirkung entfalten zu können, insbesondere müssen die Modalitäten zur Förderung wirklich grenzüberschreitender Projekte vereinfacht werden.

Wichtig für die meisten Projekte, insbesondere für die durch die Oderhochwasser besonders aktuell gewordenen Programme zum vorbeugenden Hochwasserschutz, ist eine Weiterführung der Förderung im Rahmen von INTERREG III in der Programmperiode 2000-2005.

Insbesondere der Skandal um die Verwendung von Fördermitteln, den Warschau (siehe Quelle) im Frühjahr 1998 erlebte, hat gezeigt, wie wichtig es ist, zugleich ein Konzept für die Fördermittelvergabe für das ganze Land zu haben und sie entsprechend straff zu organisieren, andererseits aber in Entsprechung zum Subsidiaritätsprinzip stärker den Bedarf vor Ort zu beachten und die Gemeinden, Kreise und Wojewodschaften - die sich in der Regel in den Euroregionen wiederfinden - stärker in Konzeptionen und Entscheidungen einzubeziehen.

„Aus Phare-Mitteln erhält Polen 1998 150 Mio. ECU. Entsprechend den in der Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten sind diese Mittel vor allem für die Bereiche Justiz und Inneres, Landwirtschaft und Verkehr sowie für die Beteiligung Polens an den Gemeinschaftsprogrammen und Tempus bestimmt. Ein Teil dieser Mittel ist ferner für flankierende soziale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Kohle- und Stahlindustrie vorgesehen. Für die grenzübergreifende Zusammenarbeit wurden weitere 53 Mio. ECU bereitgestellt.

Im Rahmen einer neuen Fazilität für Großprojekte im Bereich der Infrastruktur, die von der Europäischen Investitionsbank und den internationalen Finanzinstitutionen kofinanziert wird, erhält Polen 1998 20 Mio. ECU.

Ferner beteiligt sich Polen an den aus Phare-Mitteln finanzierten, für mehrere Länder geltenden horizontalen Programmen in den Bereichen Zoll, Umwelt, kleine und mittlere Unternehmen, Statistik, Reform der öffentlichen Verwaltung und TAIEX und zieht Nutzen aus dieser Beteiligung.

Wegen des Fehlens ausreichend ausgereifter Projekte, die den in der Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten entsprechen, beschloß die Kommission, die Polen 1998 zugeteilten Phare-Mittel um 34 Mio. ECU zu kürzen. Daraufhin nahm Polen eine Reihe wichtiger Änderungen bei der Verwaltung des Phare-Programms vor.“ (EK 1998, 7 f.)

7 Quellen

- **ARL 1995:** Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Deutsch-Polnisches Handbuch der Planungsbegriffe/Polsko-Niemiecki Leksykon Pojęć Planistycznych - Planungsbegriffe in Europa. Hannover/Warschau 1995.
- **ARL 1996:** Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Planerische und raumordnungsrechtliche Betrachtung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aus polnischer und deutscher Sicht, ARL Arbeitsmaterial Nr. 232. Hannover 1996. Darin:
 - **Malchus 1996a:** Viktor Freiherr von Malchus: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit als wichtige Voraussetzung für die europäische Integration aus europäischer und polnischer Sicht.
 - **Malchus 1996b:** Viktor Freiherr von Malchus: Entwicklung der staatlich-regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung und Regionalpolitik zwischen Deutschland und Polen.
 - **Niewiadomski 1995:** Zygmunt Niewiadomski: Vergleichende Analyse der Raumordnungsgesetze Polens und Deutschlands.
- **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung von 27. August 1997
- **Berger 1998:** Fritz Berger: Die Eurostadt an der Neiße - Guben und Gubin: Zwei Grenzorte proben die Einheit und rüsten sich für den EU-Beitritt Polens. In: Märkische Allgemeine Zeitung, S. 5, 07.12.1998. Potsdam.
- **BMBau 1995:** Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hrsg.): Bericht der Bundesregierung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung entlang der deutsch-polnischen Grenze. Bonn.
- **Botschaft RP 1998:** Botschaft der Republik Polen in der BRD (Hrsg.): Polens neues Verwaltungsgefüge. In: Bulletin Politik, Monatsüberblick November 1998 (http://www.polbot.com/m_4.htm), Bonn.
- **Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 1998:** Interreg II C. Bonn.
- **Dyckhoff 1998 schriftl.:** Herr Dyckhoff, Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Brandenburg und Berlin, GL 2. Brief vom 17.08.1998. Potsdam.
- **Dz.U.94.89.415:** Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej 1994 r. Nr. 89, Poz. 415 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 89/1994, Pos. 415): Gesetz vom 7. Juli 1994 über die Raumordnung (http://ks.sejm.gov.pl/proc2/ustawy/62_u.htm). Warschau.
- **Dz.U.98.91.576:** Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej 1998 r. Nr. 91, Poz. 576 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 91/1998, Pos. 576): Gesetz vom 5. Juni 1998 über die Selbstverwaltung der Wojewodschaft (http://ks.sejm.gov.pl/proc2/ustawy/181_u.htm). Warschau.
- **Dz.U.98.91.577:** Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej 1998 r. Nr. 91, Poz. 577 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 91/1998, Pos. 577): Gesetz vom 5. Juni 1998 über die Regierungsverwaltung in der Wojewodschaft (http://ks.sejm.gov.pl/proc2/ustawy/180_u.htm). Warschau.
- **Dz.U.98.91.578:** Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej 1998 r. Nr. 91, Poz. 578 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 91/1998, Pos. 578): Gesetz vom 5. Juni 1998 über die Selbstverwaltung des Kreises (http://ks.sejm.gov.pl/proc2/ustawy/25_u.htm). Warschau.
- **Dz.U.98.96.603:** Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej 1998 r. Nr. 96, Poz. 603 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 96/1998, Pos. 603): Gesetz vom 24.7.1998 über die grundsätzliche dreistufige territoriale Einteilung des Landes (http://ks.sejm.gov.pl:8009/proc3/ustawy/513_u.htm). Warschau.
- **Dz.U.98.103.652:** Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej 1998 r. Nr. 103, Poz. 652 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 103/1998, Pos. 652): Verfügung des Ministerrates vom 10. August 1998 in der Angelegenheit der Schaffung der Kreise (http://www.prawo.lex.pl/paragraf/aktyprawne/Dzienniki/1998_103/tDzU1998103652.html). Warschau.
- **EK 1998:** Europäische Kommission: Regelmäßiger Bericht der Kommission über Polens Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt (http://europa.eu.int/comm/dg1a/enlarge/report_11_98_en/index.htm). Brüssel.

- **EK 1999:** Europäische Kommission: Geschichte der Regionen: Brücke zwischen den Kulturen (http://inforegio.cec.eu.int/wbover/overstor/stories/D/DEVE/st126_DE.htm). Brüssel.
- **ERN 1998:** Euroregion Neiße (Hrsg.): Allgemeine Informationen über die Euroregion. (<http://...jb8-info.htm>). Zittau.
- **ERN - Euroregion Neisse - Nisa - Nysa 1996:** Euroregion Neisse - Nisa - Nysa. Geschichte, Entwicklung, Vision. Liberec.
- **ERV 1999:** Euroregion Pro Europa Viadrina: Projekte der Euroregion. (<http://viadrina.euv-frankfurt-o.de/~fbev/euro/prj.htm>). Frankfurt (Oder).
- **Euroregion Pomerania:** Euroregion Pomerania - a brief presentation. Pasewalk, o.J.
- **Euroregion "Spree-Neiße-Bober":** Informationsbroschüre ohne Titel. o. Ort, o.J.)
- **GL 1997:** Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Brandenburg und Berlin (Hrsg.): Raumordnerische Grundlagen für das Gebiet entlang der brandenburgisch-polnischen Grenze/Podstawy gospodarki przestrzennej na polsko-brandenburskim pograniczu. Potsdam.
- **GL 1998:** Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Brandenburg und Berlin (Hrsg.): Raumordnungsbericht 1998. Potsdam.
- **Grüne Liga/WWF 1998:** Grüne Liga/WWF (Hrsg.): Nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum. Berlin.
- **ISW 1996:** Institut für Stadtentwicklung und Wohnen des Landes Brandenburg: Stadtentwicklung im Grenzraum Brandenburg - Polen, Schriftenreihe des ISW 3-69 (Beiträge zu Stadtentwicklung und Wohnen im Land Brandenburg). Potsdam.
- **Jędraszko 1981:** Andrzej Jędraszko: Plany Struktury - zastosowanie do planowania przestrzennego. Warszawa.
- **KPRM 1998a:** Kancelaria Prezesa Rady Ministrów, Departament Reform Ustrojowych Państwa (Kanzlei des Ministerpräsidenten, Abteilung für die Staatsstrukturreformen, Hrsg.): Internetseiten zur Staatsstrukturreform (<http://www.kprm.gov.pl/drup/>), Warschau.
- **KPRM 1998b:** Kancelaria Prezesa Rady Ministrów (Kanzlei des Ministerpräsidenten, Hrsg.): Rzeczpospolita Powiatowa (Republik der Kreise - Anzeige in der Tagespresse) (<http://www.forum.top.pl/wojewodztwa>). Warschau.
- **Krolopp 1998 mdl.:** Frau Krolopp, Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Brandenburg und Berlin, Außenstelle in Cottbus. Telefongespräch vom 11.08.1998.
- **KROR 1997:** Komitee für Raumentwicklung in der Ostsee Region: Leitbild und Strategien rund um die Ostsee 2010. ohne Ortsangabe, 1997
- **LAGS 1998 schriftl.:** Landesanstalt für Großschutzgebiete des Landes Brandenburg. Fax vom 26.06.1998. Eberswalde.
- **Landesamt f. Datenverarbeitung u. Statistik Brandenburg:** Euroregion Pro Europa Viadrina. Frankfurt/ Oder, Nachdruck Mai 1998.)
- **MSWiA 1998:** Ministerstwo Spraw Wewnętrznych i Administracji (Ministerium für Innere Angelegenheiten und Verwaltung, Hrsg.): Internetseiten zur Reform der Verwaltungsstruktur (<http://www.mswia.gov.pl/mswia/reforma/>), Warschau.
- **MUNR 1998:** Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg: Nationalpark Unteres Odertal. Potsdam.
- **MUNR 1999:** Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg: Nationalpark Unteres Odertal (Internetseite: http://www.brandenburg.de/land/umwelt/b_auf44d.htm). Potsdam.
- **Pflugbeil 1998 schriftl.:** Herr Pflugbeil, Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle. Brief vom 05.08.1998. Eberswalde.
- **Raumordnungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1997
- **Stadt Guben 1998a:** Schwerpunkte der Zusammenarbeit von Guben und Gubin, Stand 30.11.1998. Guben.
- **Stadt Guben 1998b:** „Modellprojekt Eurostadt Guben-Gubin“. Guben.
- **Schroedter, Elisabeth 1996:** Partnerschaftsprojekte. Förderprogramme für kommunale und regionale Zusammenarbeit in West- und Osteuropa. Berlin, Brüssel.
- **Wódz 1997:** Wódz, Kazimiera und Wódz, Jacek: La Place des Régions Polonaises dans la Dynamique d'Adhésion de la Pologne à l'Union Européenne. In: EUREG 5/1997. Langenhagen

8 Anhang

Das polnische Raumordnungsgesetz - die wichtigsten Aussagen in Kürze:

1	<p>Allgemeine Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gesetz beschreibt den Umfang und die Art des Vorgehens in Fragen der Widmung von Flächen und der Festlegung ihrer Nutzung mit dem Ziel einer ausgewogenen Entwicklung, sowie Grundsätze und Verfahrensweisen der Lösung von Konflikten zwischen Bürgern, Selbstverwaltungsgemeinschaften und dem Staat in diesen Angelegenheiten (Art. 1.1) - Bedingungen und Grundsätze der Flächennutzung werden im Örtlichen Raumordnungsplan unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften festgelegt (Art. 2.1), fehlt ein solcher Plan, erfolgt die Beschreibung der Bedingungen und Festlegung der Grundsätze in Form einer Entscheidung über die Bedingungen für die Bebauung und Flächennutzung auf Grundlage der gültigen Gesetze (Art. 2.2) - die Festsetzung der Flächennutzung ist Aufgabe der Gemeinde (Art. 4.1) - die Gestaltung und Durchführung räumlicher Politik in der Wojewodschaft führt deren Selbstverwaltung durch (4.2) - die Gestaltung der räumlichen Politik des Staates, deren Umsetzung in den Regionen und Koordination mit der räumlichen Politik der Wojewodschaften obliegt dem Ministerrat (4.3) - der Vorsitzende der Behörde für Wohnungsbau und Stadtentwicklung ist Zentralorgan der Raumplanung im Staat, die Urbanistisch-architektonische Hauptkommission berät ihn in Fachfragen (Art. 5)
2	<p>Örtlicher Raumordnungsplan (<i>miejscowy plan zagospodarowania przestrzennego</i>, ÖROP):</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Raumplanung der Gemeinde und ihre Grundlagen finden Eingang in eine Studie der Grundlagen und Ziele der Raumordnung der Gemeinde (<i>studium uwarunkowań i kierunków zagospodarowania przestrzennego gminy</i>), in die auch übergeordnete Ziele, Planungen und Maßnahmen zu übernehmen sind (Art. 6) - in der vom Gemeinderat zu verabschiedenden Studie sind u.a. Bedingungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Zustand und der Funktionsfähigkeit der natürlichen Umwelt und des kulturellen Umfeldes ergeben (Art. 6.4 (3)), ebenso das Vorkommen von Objekten oder Flächen, die nach besonderen Vorschriften unter Schutz stehen - zu beschreiben sind u.a. lokale Umweltressourcen und Umweltgefährdungen (6.5. (2)), landwirtschaftliche Nutzflächen (6.5 (3)) oder Flächen, die zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedarfes vorgesehen sind (6.5. (5a)) - der ÖROP ist eine Gemeindecaput, die vom Gemeinderat beschlossen wird (Art. 7, 26) und für jedermann in der Gemeinde verbindlich ist; er kann für das Gebiet einer Gemeinde oder Teile desselben aufgestellt werden (Art. 11) - ein ÖROP muß aufgestellt werden, wenn dies gesonderte Vorschriften verlangen, in einem bestimmten Bereich übergeordnete oder gemeindliche Planungen der Regierung bzw. der Selbstverwaltung umgesetzt werden sollen u.ä. (Art. 13) - Zum Plan gehört ein Anhang mit der Prognose der Auswirkungen der Planinhalte auf die Umwelt sowie eine Planzeichnung, nur letztere besitzt die gleiche Verbindlichkeit wie der Planentwurf (Art. 10.2; 12.1) - der ÖROP ist mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen, darunter den Wojewodschafts- und Regierungsbehörden (Art. 18) - jeder kann Einwände äußern, im eigenen oder öffentlichen Interesse, Betroffene auch Vorbehalte, die in der Planaufstellung beachtet werden müssen (Art. 23, 24) - jeder hat das Recht der Einsichtnahme in den Plan und der Anfertigung von Auszügen (Art. 29), beim Vogt bzw. Bürgermeister wird ein Register der ÖROP geführt (Art. 30)

3	<p>Rechtsfolgen des Beschlusses des örtlichen Raumordnungsplanes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hier befinden sich Festlegungen zu den Auswirkungen des Planes auf das Grundstückseigentumsrecht
4	<p>Entscheidung über die Bedingungen für die Bebauung und Flächennutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen der Flächennutzung bedürfen der Entscheidung über die Bedingungen für die Bebauung und Flächennutzung, ausgenommen Reparatur und Modernisierung (Art. 39), sie sind vom Interessenten formgerecht zu beantragen (Art. 41) - Entscheidungen dazu werden auf Grundlage des ÖROP gefällt, liegt ein solcher nicht vor, fällt der Vogt bzw. Bürgermeister die Entscheidung auf Grundlage des Gutachtens eines amtlich bestellten Sachverständigen für Baufragen im Einvernehmen mit verschiedenen Fachbehörden von Kreis und Wojewodschaft (darunter dem Wojewodschaftsinspektor für Umweltschutz und dem Wojewodschafts-Denkmalenschutzbehörde) (Art. 40) - Beim Vogt oder Bürgermeister wird ein Register über o.g. Entscheidungen geführt
5	<p>Urbanistische Berechtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Berechtigung, als amtlich bestellter Sachverständiger für Baufragen zu arbeiten, stellt der Vorsitzende der Behörde für Wohnungsbau und Stadtentwicklung nach einem festgelegten Verfahren aus
5a	<p>Gestaltung und Realisierung der räumlichen Politik der Wojewodschaft (<i>neu ab 1.1.1999</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anfertigung von Analysen und Studien bzw. Konzeptionen und Programmen, die die Bedingungen und Ziele der Raumpolitik behandeln, gehört zu den Aufgaben der Selbstverwaltung der Wojewodschaften (Art. 54a.1) - derartige Analysen und Studien dürfen im Rahmen ihrer Aufgaben auch die Selbstverwaltungsorgane der Kreise erstellen (Art. 54a.2) - der Wojewodschaftstag beschließt eine Strategie der Entwicklung der Wojewodschaft, die die Grundlagen, Ziele und Ausrichtung der Entwicklung beschreibt (Art. 54b.1) - der Wojewodschaftstag beschließt einen Wojewodschaftsraumordnungsplan, in dem die Grundsätze der Organisation der räumlichen Struktur beschrieben sind (Art. 54b.2) - in diesem Plan sind u.a. Regierungsvorhaben zu berücksichtigen, die der Realisierung überlokaler öffentlicher Ziele dienen, und Flächen dafür festzulegen (Art. 54b.3), das gleiche gilt für Vorhaben im Rahmen der Aufgaben der Selbstverwaltung der Wojewodschaft (54b.4) - das Projekt des Wojewodschafts-Raumordnungsplanes bedarf hinsichtlich der Integration von sektoralen Planungen der Ministerien und Fachbehörden der Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Behörde für Wohnungsbau und Stadtentwicklung und generell der Begutachtung durch selbigen und durch die Organe der Gemeinden und Kreise bzw. kreisfreien Städte (Art. 54b.5) - der Plan wird ist regelmäßig zu aktualisieren (Art. 54b.7) - der Wojewodschafts-Raumordnungsplan ist keine Satzung des örtlichen Rechts und berührt nicht die Rechte der Gemeinden (Art. 54c) - der Wojewodschaftstag beschließt Wojewodschaftsprogramme, die Vorhaben enthalten, die der Realisierung überlokaler und regionaler öffentlicher Ziele dienen und vom Wojewodschaftsvorstand vorbereitet werden (Art. 54d.)
6	<p>Gestaltung und Realisierung der räumlichen Politik des Staates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Zwecke der Darstellung der Grundlagen und Ziele der Raumpolitik des Staates führen die Minister und zentrale Organe der Regierungsverwaltung Analysen und Studien durch bzw. erarbeiten Konzeptionen und fertigen Programme an, die sich entsprechend der Notwendigkeiten und Ziele der unternommenen Arbeiten auf bestimmte Gebiete und Fragestellungen beziehen (Art. 55) - der Vorsitzende des staatlichen Zentrums für strategische Studien erarbeitet und aktualisiert im Rahmen der nationalen Entwicklungsstrategie die Konzeption der nationalen Raumordnungspolitik, die insbesondere Bedingungen und Ziele der gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und Umwelt-Aspekte dieser Politik beschreibt (Art. 56.1) - diese Konzeption wird dem Ministerrat vorgelegt, der über den Umfang ihrer Ver-

	<p>wendung als Grundlage für die Erarbeitung von Programmen entscheidet, die Regierungsvorhaben enthalten, die der Realisierung überlokaler öffentlicher Ziele dienen (Art. 56.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ministerrat legt auf Antrag des für Wohnungsbau und Stadtentwicklung zuständigen Ministers dem Parlament die Konzeption der nationalen Raumordnungspolitik und regelmäßige Raumordnungsberichte vor (Art. 56.3) - die Minister und Zentralorgane der Regierungsverwaltung erarbeiten Programme, die Regierungsvorhaben enthalten, die der Realisierung überlokaler öffentlicher Ziele dienen (Art. 58.1) - jene sind, nach Begutachtung durch den Vorsitzenden des staatlichen Zentrums für strategische Studien und nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Behörde für Wohnungsbau und Stadtentwicklung sowie den Wojewodschaftstagen der betroffenen Regionen vom Ministerrat zu bestätigen (Art. 58.2) - Gegenstand der Abstimmung ist der Abgleich mit der nationalen Raumordnungskonzeption, dem Wojewodschafts-Raumordnungsplan und bereits bestätigten Programmen mit Regierungsvorhaben bzw. Wojewodschaftsprogrammen (Art. 58.3) - die Zentralorgane der Regierungsverwaltung zeigen bestätigte Programme dem Vorsitzenden der Behörde für Wohnungsbau und Stadtentwicklung an, der ein Zentralregister der Regierungsvorhaben führt (Art. 60)
6a	<p>Grundsätze der Realisierung der Regierungsvorhaben und Vorhaben der Wojewodschafts-Selbstverwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wojewode führt ein Register mit Regierungsvorhaben und Vorhaben der Wojewodschafts-Selbstverwaltung, sowie mit Vorhaben, die an bzw. auf geschützten Objekten bzw. Flächen durchgeführt werden (Art. 61) - die Voraussetzung der Realisierung der Regierungsaufgaben ist ihre Übernahme in den ÖROP (Art. 62.1), deren Bedingungen auf dem Wege von Verhandlungen des Wojewoden mit der Gemeinde festgelegt werden (62.2, 4, 5), Grundlage der Verhandlungen ist die Eintragung des Vorhabens in das Wojewodschaftsregister der Regierungsvorhaben (62.3) - der gleiche Ablauf betrifft Vorhaben der Selbstverwaltung der Wojewodschaft, die in den Verhandlungen vom Wojewodschaftspräsidenten vertreten wird (62.7) - führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung mit der Gemeinde, entscheidet der Ministerrat auf Antrag des verhandlungsführenden Organs (im Falle von Vorhaben der Selbstverwaltung der Wojewodschaft auf Antrag des Wojewodschaftspräsidenten) über die Bedingungen der Übernahme, die Entscheidung ist endgültig und bindend (Art. 63)
7	<p>Übergangs- und Schlußbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ÖROP, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes gültig sind, verlieren diese Gültigkeit fünf Jahre nach diesem Termin, diese Festlegung gilt nicht für Gebiete, für die gültige ÖROP auf Grundlage dieses Gesetzes geändert wurden; Vor dem Außerkrafttreten von Plänen ist der Gemeinderat zum Beschluß einer Studie über die Grundsätze und Ziele der örtlichen Raumordnung verpflichtet (Art. 67) - das Gesetz tritt am 1.1.1995 in Kraft

Tab. 2: Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen polnischem und deutschem Raumordnungsrecht:

Unterschiede	Gemeinsamkeiten
<ul style="list-style-type: none"> - In Polen als Einheitsstaat gelten einheitliche Regelungen in der Raumordnung - Insgesamt weniger starke Verrechtlichung und Organisation der Instrumente - im PolROG sowohl Elemente des BauGB (Bauleitplanung) wie des ROG (Raumordnung, Landesplanung), es gibt Verfahren für staatliche und kommunale Planungen vor - keine scharfe Trennung von Gesamt- und Fachplanung, letztere vor allem auf Landes- und Wojewodschaftsebene mit großem Gewicht, kaum zu kontrollieren - stärkere Autonomie der örtlichen Bauleitplanung, andere Ebenen nur mit schwachem Einfluß (kaum Eingriffsmöglichkeiten), jedoch de facto Anspruch der Fachplanung auf Übernahme in die ÖROP, verhandelt wird nur die Frage wie - Vermittlerebene der Region zwischen Staatsplanung und örtl. Planung bisher weniger ausgeprägt (Dualismus der Planung Staat-Gemeinde), da die Wojewodschaften zu klein waren - dies änderte sich nach der Reform - kein Gegenstromprinzip: Integration von übergeordneten Planungen auf dem Verhandlungswege, umgekehrt kein Zwang zur Beachtung der örtlichen Bedürfnisse - Aufstellungsverfahren davon abhängig, ob Plan obligatorisch oder fakultativ aufgestellt, Antrag auf Planerstellung kann jeder einreichen - Studie der Grundlagen und Ziele der Raumordnung der Gemeinde sollte vor Erstellung des ÖROP vorliegen 	<ul style="list-style-type: none"> - Planungshoheit der Gemeinde, grundlegende Bedeutung der Gemeinde - Keine wesentliche Rolle der Kreise in der Planung, dafür der Region (Planungsregion/ Wojewodschaft) - Koordinierende Charakter der überörtlichen Planung (Regionalplanung) - Aufstellung des ÖROP sobald und soweit erforderlich (Art. 13.1) - Rechtsverbindlichkeit des ÖROP (B-Plans) als Gemeindecsetzung durch Beschluß des Gemeinderats, nur Behördenverbindlichkeit der anderen Pläne und Programme - Eingriffsrecht der Aufsichtsbehörde - parlamentarische Kontrolle - förmliches Beteiligungsverfahren im Zuge der Planerstellung mit Auslegung und Abstimmung mit TÖB - ÖROP enthält Textteil und Planzeichnungen (beide rechtlich verbindlich) - ÖROP enthält Prognose der Auswirkungen auf die natürliche Umwelt (vgl. LaPla)

(vgl. Niewiadomski 1995, 2 ff.; Dz.U.94.89.415)

Tab. 3: Euroregionen mit polnischer Beteiligung

	Name; seit	zugehörige Gebietskörperschaften	Sitz; Quellen im Internet
1.	Bug12/94	PL: Alt-Wojewodschaften Białskopodlaskie, Chełmińskie, Lubelskie, Tarnobrzaskie, Zamojskie (nun:Lubelskie); BY: Gebiet Brest, UA: Region Wolhynien	Sitz: Chełm; http://www.chelm.uw.gov.pl/e_eurobug.html
2.	Niemen02/96	PL: Alt-Wojewodschaft Suwalskie (nun: Podlaskie) BY: Gebiet Hrodna LT Kreise Alytus, Mariampole RUS: Gebiet Kaliningrad (Königsberg)	Sitz: Suwałki; http://www.brh-koeln.com/regio/suwalki.htm
3.	Baltic02/98	PL: Alt-Wojewodschaften Ślępskie, Gdańskie, Elbląskie, Olsztyńskie (nun: Pomorskie und Warmińsko-Mazurskie) RUS: Gebiet Kaliningrad (Königsberg) LT: Kreis Klaipėda (Memel) LV: Kreis Liepāja (Libau) DK: Kreis Bornholm S: Läne Karlskrona, Kalmar und Växjö	Sitz: Elbląg; http://www.eurobalt.org/
4.	Pomerania 12/95	PL: Gemeinden der Alt-Wojewodschaft Szczecińskie, Koszalińskie, Gorzowskie (nun: Pomorskie, Lubuskie); D: Kreise Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen, Uecker-Randow, Uckermark, Barnim S: Läne Kristianstad, Malmö	Sitz: Szczecin; http://www.um.szczecin.pl/Pomerania/default.htm
5.	Pro Europa Viadrina 12/93	PL: Gemeinden der Alt-Wojewodschaften Szczecińskie, Gorzowskie, Zielonogórskie (nun: Pomorskie, Lubuskie); D Kreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder)	Sitz: Frankfurt (Oder)/Ślubice; http://viadrina.eu-frankfurt-o.de/~fbv/euro/eurohome.html oder http://www.wtcbb.de/WirtschaftBb/Foerderung/EuropaViadrina.html
6.	Spree-Neiße- Bober 09/93	PL: Gemeinden der Alt-Wojewodschaft Zielonogórskie (nun: Lubuskie) D: Kreis Spree-Neiße, Cottbus	Sitz: Guben/Gubin; http://www.zgora.osim.net/euroregion/euroregion.html
7.	Neiße 05/91	PL: Gemeinden der Alt-Wojewodschaft Jeleniogórskie, Legnickie (nun Dolnośląskie) und Zielonogórskie (nun Lubuskie) D: Kreise Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda, Kamenz, Löbau-Zittau, Niederschlesischer Oberlausitzkreis CZ: Kreise Rumburk, Česká Lipa, Liberec, Jablonec n. Nisou, Semily	Sitz: Zittau; http://ernis.htw-zittau.de/ oder http://www.htw-zittau.de/ebz/
8.	Euroregion Glacensis (Glatzer Land) 06/91	PL: alle Gemeinden des Kreises Kłodzko, die Gemeinden Bardo, Stoszowice und Złoty Stok des Kreises Żąbkowice Śląskie; sämtlich Woj. Dolnośląskie (Niederschlesien); CZ: Kreise Hradec Králové, Jeseník, Náchod, Rychnov nad Kněžnou, Šumperk, Trutnov, Ústí nad Orlicí	Sitz: Kłodzko; Rychnov nad Kněžnou http://www.region-walbrzych.org.pl/euroregion/ oder http://www.euro-glacensis.cz/er/a_index.htm

	Name; seit	zugehörige Gebietskörperschaften	Sitz; Quellen im Internet
9a.	Śląsk Cieszyński - Těšinské Slezsko (<i>Teschener Schlesien</i>) 04/98	PL: Kreis (powiat) Cieszyn und Gemeinden Jaworze und Jastrzębie Zdrój der Woj. Śląskie (Schlesien): Powiat Cieszyński: alle Gemeinden (Cieszyn, Ustroń, Wisła; Brenna, Chybie, Dębowiec, Golezów, Hażlach, Istebna, Skoczów, Strumień, Zebrzydowice); Powiat Bielski: Jaworze; M.P. Jastrzębie Zdrój CZ: Kreis (okres) Karviná und grenznahe Gemeinden des Kreises Frýdek-Místek: Okres Karviná: alle Gemeinden (Albrechtice, Bohumin, Český Těšín, Dolní Lutyně, Doubrava, Dětmárovice, Havířov, Horní Suchá, Karviná, Orlová, Petrovice u Karviné, Petřvald, Rychvald, Stonava, Těrlicko); Okres Frýdek Místek: Bocanovice, Bukovec, Bystřice nad Olší, Dětmárovice, Dolní Lomná Hnojník, Horní Lomná, Horní Tošanovice, Hrádek, Hřčava, Jablunkov, Komorní Lhotka, Košaňska, Návsí, Milíkov, Mosty u Jablunkova, Nýdek, Písek, Petrovice u Karviné, Řeka, Smilovice, Střítěž, Třinec, Třanovice, Vělopolí, Vendryně	Sitz: Český Těšín Siedziba i adres: Strona polska: EUROREGION ŚLASK CIESZYŃSKI Stowarzyszenie Rozwoju i Współpracy Regionalnej "Olza" Dom Narodowy, Rynek 12, 43-400 Cieszyn, Tel./fax: (0-48-33) 520-608 E-mail:zkzc@polbox.com Strona czeska: EUROREGION TĚŠÍNSKÉ SLEZSKO Regionální sdružení česko - polské spolupráce Těšinského Slezska Nám. ČSA. č.1, Hlavní Český Těšín 73701, Česká Republika Tel/fax (0-0420-69) 711866, Fax. (0-0420-69) 6371509 E-mail:itesin@grendel.cz http://www.rcss.brr.katowice.pl/europa/europa.html oder http://slezsko.euroregion.cz/index.cz.html
9	Pradziad		
10.	Tatry (<i>Tatra</i>) 08/94	PL Gemeinden der Alt-Wojewodschaften Nowosądeckie und Bielskie Kreise aus der SK	Sitz: Nowy Targ, Kieżmark Euroregion "Tatry" Aleja Tysiąclecia 37 PL- 34 400 Nowy Targ Tel.: +48-18-26 69 981 Fax: +48-18-26 69 981 Józefa Sztokfisz Antoni Nowak (GF) Euroregion Tatry v Kezmarku Hlavne namestie c.3 SK- 060 01 Kezmarok Tel.: +421-968-39 13 Fax: +421-968-3913 Gabriela Kantorkova http://kinga.cyf-kr.edu.pl/Tyg_Podh/arch/1996/tp_17_96.html#tekst37

	Name; seit	zugehörige Gebietskörperschaften	Sitz; Quellen im Internet
11.	Euroregion Karpaty (Karpaten) 02/93	PL: Alt-Wojewodschaften Krośnieńskie, Przemyskie, Rzeszowskie, Tarnowskie (nun: Podkarpackie) Slowakei: Bezirke Prešov, Košice Ukraine: Gebiete Užhorod, Lviv, (Ternopil), Ivano-Frankivsk and Černivci, Ungarn: Komitate Borsod-Abauj-Zemplen, Szabolcs-Szatmar-Bereg, Hajdu-Bihar Rumänien: Kreise Satu Mare, Maramures, Bihor, Salaj, Botoșani	Sitz: Krosno; Sekretariat euroregionu karpackiego w Krośnie The Carpathian Euroregion Carpathian Euroregion Secretariat ul. Prochownia 4 PL- 38 400 Krosno Tel.: +48-13-436 49 11 Fax: +48-13-436 49 28 Piotr. Heliński (Ex.Dir.) E-Mail: Secretariat@carpathian.euroregion.org Internet: http://www.carpathian.euroregion.org/ oder http://www.iews.org/carpeuro.nsf?OpenDatabase

vgl. Malchus 1996a, 17; <http://www.euromagazin.de/eurobusiness/euroregio/index.html>; <http://www.credoprogramme.org/poland.htm> u.a.; Abkürzungen: BY - Belarus; CZ - Tschechien; D - BRD; DK - Dänemark; H - Ungarn; LT - Litauen; LV - Lettland; PL - Polen; RO - Rumänien; RUS - Rußland (hier: Kaliningrader Gebiet); S - Schweden; SK - Slowakei; UA - Ukraine

weitere Quellen:

- Karte der Euroregion Glacensis http://www.euro-glacensis.cz/er/a_index.htm, Textinformation <http://www.region-walbrzych.org.pl/euroregion/>
- Übersicht zur Euroregion Teschener Schlesien, <http://www.rcss.brr.katowice.pl/europa/europa.html> (euroregion_cz.html, abc_pl.html, wspol_pl.html, umowa_pl.html) und <http://slezsko.euroregion.cz/index.cz.html>
- Euroregion Tatra, Karten: <http://www.carpathian.euroregion.org/polish/mapy.htm>

Vgl. auch:

Grenz- und Euroregionen	
Arbeitsgemeinschaft Europ. Grenzregionen*	http://www.aebr-ageg.de/
Rat der Gemeinden und Regionen Europas*	http://www.rgre.de/
Euroregion Pomerania	http://www.pomerania.net/
Euroregion Pro Europa Viadrina	http://viadrina.euv-frankfurt-o.de/~fbev/euro/
Euroregion Spree-Neiße-Bober	http://www.euroregion-snb.de/
Euroregion Neiße	http://www.euroregion-neisse.de/
Euroregionen in Sachsen*	http://www.euregio-sachsen.de/
Büro des Sejm: Euroregionen in Polen	http://biurose.sejm.gov.pl/teksty/i-686.htm
Euroregion Memel: Euroregionen in Polen*	http://www.niemen.suwalki.com/prez.htm
Statist. Amt Wrocław: Euroregionen in Polen*	http://www.stat.gov.pl/urzedu/wroc/euroreg/euro.htm
Aktuelle Links	
Aktuelle Online-Version dieser Link-Liste*	http://republika.pl/modraglina/depllink.html

8.1 Exkurs 1: Ausführlichere Darstellung von Kap. 3.1:

Verwaltungsstrukturen Polens

Die Verwaltungsstruktur Polens besteht in ihrer derzeitigen Form seit dem 01.01.1999. Bis dahin existierte neben der Regierungsverwaltung auf Landes- und Wojewodschaftsebene (zuzüglich der diesen zugeordneten Hilfseinheiten der **Rayons** (*rejon*; Pl. *rejony*)) nur die **Gemeinde** (*gmina*; Pl. *gminy*), für die 1990 das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung in der ersten Stufe der Verwaltungsreform eingeführt worden war.

Die zweite Stufe wurde erst 1997/98 diskutiert und 1998 in Form mehrerer Gesetze vom Parlament verabschiedet. Sie beinhalten die Einführung der regionalen Selbstverwaltung auf der Basis von **Kreisen** (*powiat*; Pl. *powiaty*) und **Wojewodschaften** (*województwo*; Pl. *województwa*), die jeweils durch ein eigenes Gesetz geregelt wurde. Gesetzlich neu geregelt wurde auch die Regierungsverwaltung in den Wojewodschaften.

Der Prozeß der Wiederherstellung des bis 1975 bestehenden dreistufigen Verwaltungsaufbaus der Republik Polen verlief unter breiter Anteilnahme nicht nur der politischen Schichten und war bis zuletzt sehr umstritten. Die Zahl der Wojewodschaften (von der Regierung wurden 12 angestrebt, von der größten Oppositionspartei hingegen die Wiederherstellung der bis 1975 existenten 17) wurde von 49 auf 16 verringert, ihre Grenzen auf der Basis der Zuordnung von Gemeinden neu gezogen. Dies wurde einschließlich der Frage der Sitze von Wojewodschaftsselbstverwaltung und der Regierungsverwaltung in der Wojewodschaft per Gesetz vom Parlament beschlossen. Nachfolgend wurden per Verfügung des Ministerrats die Gemeinden Kreisen zugeordnet und die Sitze der Selbstverwaltungen der Kreise festgelegt.

Die wichtigste strukturelle Veränderung infolge der Reform war die Ausdehnung der **Selbstverwaltung** (*samorząd*) von der kommunalen Ebene auf die der Mikroregionen (Kreise, vormals Rayons) und der Makroregionen (16 Wojewodschaften, vormals 49), die mit einer erheblichen Reduktion der Befugnisse der **Regierungsverwaltung** (*administracja rządowa*) in den nachgeordneten administrativen Einheiten einherging. Die Konstitution Polens als Zentralstaat kommt jedoch weiterhin dadurch zum Ausdruck, daß die Aufsicht für alle Ebenen der Selbstverwaltung beim Ministerrat und seinen Vertretern im Land (Wojewoden) liegt und gewisse Strukturen bis hin zur kommunalen Ebene weiterhin formell der Regierung in Warschau unterstehen (z.B. die Feuerwehren), jedoch gemäß dem Subsidiaritätsprinzip von untergeordneten Verwaltungseinheiten betrieben werden. Während in der **separaten Verwaltung** (*administracja niezespolona* - dazu gehören z.B. die Organe der Armee, die Zoll-, Meeres-, und Bergämter, die regionalen Direktionen der Staatswälder und die statistischen Ämter) die Zentralregierung die ausschließliche Zuständigkeit innehat, findet in der **integrierten Verwaltung** (*administracja zespolona*) i.d.R. eine Aufgabenteilung mit der Selbstverwaltung statt.

Die Ebene der Wojewodschaft ist infolge der Verwaltungsstrukturereform zur entscheidenden Schnittstelle zwischen Selbst- und Regierungsverwaltung geworden, da sie die einzige ist, auf der sowohl die Regierungs- als auch die Selbstverwaltung ihre eigenen Organisationsstrukturen besitzen.

Die verschiedenen Ebenen der Selbstverwaltung verfügen alle über gewisse exekutive Rechte und über eigene Finanzen, aus denen sie die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben finanzieren.

3.1.1 Die Aufgaben und Organisationsstrukturen der polnischen Gemeinden

Die **Gemeinden** (*gmina*; Plural: *gminy*) bilden in Polen wie in Deutschland die unterste, den Bürgern nächste Ebene der Selbstverwaltung. Die Gemeinden der damaligen Volksrepublik Polen waren mit Wirkung vom **01.01.1973 neu geschaffen** worden (Jędraszko 1981, 54), nachdem sie 1954 in kleinere Einheiten (*gromada*; Pl. *gromady*) zerstückelt worden waren (Brodnicza o.J., o.S.). Die kommunale Selbstverwaltung wurde ihnen jedoch erst 1990 nach dem Ende des „sozialistischen“ Zentralismus zugestanden.

Von ihrer Struktur her könnte man die Gemeinden der Republik Polen am ehesten mit den in einigen Bundesländern (z.B. Rheinland-Pfalz) existenten Amtsgemeinden vergleichen. Sie werden in Abhängigkeit von ihrer inneren Konstitution und der Lage des Gemeindesitzes unterschieden in:

- **Landgemeinde (*gmina wiejska*)** - nur aus Dörfern bestehend und mit Sitz des Gemeindeamtes (*urząd gminy*) in einem Dorf);
- **Stadt-Land-Gemeinde (*gmina miejsko-wiejska*)** - bestehend aus Dörfern und einer Stadt, in der das Stadt- und Gemeindeamt (*urząd miasta i gminy*) seinen Sitz hat);
- **Stadtgemeinde (*gmina miejska*)** - nur aus einer Stadt bestehend und mit Sitz des Stadtamtes (*urząd miejski*) in dieser).

Gemeinden können bei Bedarf in **Hilfseinheiten** unterteilt werden: Landgemeinden in **Schulzenämtern (*sołectwo*; Pl. *sołectwa*)**, Stadtgemeinden in **Stadtteilen (*dzielnica*; Pl. *dzielnice*)**, **Siedlungen (*osiedle*; Pl. *osiedla*)** o.ä. (Dz.U.96.13.74, Art. 5.).

Eine Besonderheit stellt die **Hauptstadt Warschau** dar, die einen **Kommunalverband** (vgl. Dz.U.96.13.74, Abschnitt 7) **aus 11 Stadtgemeinden** (Bemowo, Białołęka, Bielany, Centrum, Rembertów, Targówek, Ursus, Ursynów, Wawer, Wilanów, Włochy) darstellt und für die ein gesondertes „Gesetz vom 25. März 1994 über die Gliederung der Hauptstadt Warschau“ existiert (ustawa z dnia 25 marca 1994 r. o ustroju miasta stołecznego Warszawy; Dz.U. 1994 Nr 48, poz.195).

Die Grundlage der gemeindlichen Tätigkeit stellt das **Gesetz vom 8. März 1990 über die territoriale Selbstverwaltung** dar (Ustawa z dnia 8 marca 1990 r. o samorządzie terytorialnym; Dz.U. 1996 Nr 13, poz. 74).

3.1.1.1 Aufgaben der Gemeinden

Den Gemeinden obliegt nach diesem Gesetz **die Ausführung aller öffentlicher Aufgaben lokaler Bedeutung**, sofern sie nicht durch andere Träger wahrgenommen wird (Art. 6.1.).

Die gemeinschaftlichen Bedürfnisse, die durch die Gemeinde zu befriedigen sind, betreffen folgende **Bereiche** (Art. 7.1.):

- 1) **Raumordnung, Flächenbewirtschaftung und Umweltschutz,**
- 2) *Gemeindewege bzw. -straßen, -brücken, -plätze sowie die Organisation des Straßenverkehrs,*
- 3) *Wasserleitungen und Wasserversorgung, Kanalisation, Beseitigung und Reinigung kommunaler Abwässer, Erhaltung von Sauberkeit und Ordnung sanitärer Anlagen, Kippen und Entsorgung kommunaler Abfälle, Versorgung mit Elektroenergie und Wärme,*
- 4) *örtlicher Personenverkehr,*
- 5) *Gesundheitsschutz,*
- 6) *Gemeinschaftshilfe, dazu gehören Betreuungszentren und -anstalten,*
- 7) *kommunaler Wohnungsbau,*
- 8) *Bildungswesen, dazu gehören Grundschulen, Kindergärten und andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen,*
- 9) *Kultur, dazu gehören kommunale Bibliotheken und andere Einrichtungen der allgemeinen Kulturarbeit,*
- 10) *Körperkultur, dazu gehören Erholungsbereiche und Sportanlagen,*
- 11) *Marktplätze und Markthallen,*
- 12) *kommunale Grünanlagen und Baumbestand,*
- 13) *kommunale Friedhöfe,*
- 14) *öffentliche Ordnung und Brandschutz,*
- 15) *Unterhaltung gemeindlicher Gebäude und gemeinnütziger Anlagen sowie von Verwaltungsgebäuden,*
- 16) *Versorgung Schwangerer mit sozialer, medizinischer und rechtlicher Betreuung.*

Die Gemeinde hat das Recht, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für ihr Gebiet verbindliche **Vorschriften** (*przepis; Pl. przepisy*) zu erlassen (Art. 40.). Diese werden vom Rat beschlossen. Bei Gefahr im Verzug können **Ordnungsvorschriften** (*przepis porządkowy*) auch vom Vorstand als **Verfügung** (*zarządzenie*) erlassen werden, sie müssen jedoch umgehend vom Rat bestätigt werden (Art. 41.). Das Gemeindeamt führt eine Sammlung der Gemeindevorschriften, die in dessen Sitz zu jedermanns Einsicht ausliegt (Art. 42.3.).

Aufsichtsorgane gegenüber den Gemeinden sind der **Ministerratsvorsitzende** (*Prezes Rady Ministrów*) und der **Wojewode** (*wojewoda*) sowie in finanziellen Fragen die **Regionale Rechnungskammer** (*regionalna izba obrachunkowa* - Art. 86.). In die Selbstverwaltung der Gemeinde darf von diesen nur in Sonderfällen eingegriffen werden (Art. 87.), jedoch besteht eine Informationspflicht seitens der Gemeinden (Art. 88.). Ratsbeschlüsse sind dem Wojewoden fristgerecht vorzulegen, gleiches gilt für Beschlüsse mit finanziellem Hintergrund hinsichtlich der Regionalen Rechnungskammer (Art. 90.).

Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden **Organisationseinheiten** bilden oder **Ab sprachen** mit anderen Trägern treffen (Art. 9.1.). Öffentliche Aufgaben, deren Ausführung die Möglichkeiten einer einzelnen Gemeinde überfordern, können auf dem Wege **interkommunaler Zusammenarbeit** erfüllt werden (Art. 10.1.).

Zur gemeinsamen Ausführung öffentlicher Aufgaben können Gemeinden per Beschluß ihrer Räte **Kommunalverbände** (*związek komunalny*) gründen (Art. 64.1.), deren Aufgaben in der **Verbandssatzung** (*statut związku*) festgelegt werden (Art. 67.). Beschluß- und Kontrollorgan ist die **Verbandsversammlung** (*zgromadzenie związku*), der zumindest die Vögte und Bürgermeister (Stadtpräsidenten) der beteiligten Gemeinden angehören (Art. 69., 70.). Ausführungsorgan ist der Vorstand, der mehrheitlich aus den Mitgliedern der **Verbandsversammlung** besteht und von ihr gewählt wird (Art. 73.). Eine Verpflichtung zur Bildung von Kommunalverbänden kann Gemeinden nur per Gesetz auferlegt werden (Art. 64.4.). Der Ministerratsvorsitzende (*Prezes Rady Ministrów*) führt ein **Register der Verbände** (*rejestr związków* - Art. 68.).

Abgesehen von Kommunalverbänden können Gemeinden auch **Kommunalvereinbarungen** (*porozumienia komunalne*) schließen, die die stellvertretende Übernahme kommunaler Aufgaben einer oder mehrerer Gemeinden durch eine andere beinhalten (Art. 74.).

Für Kommunalverbände und -vereinbarungen gilt hinsichtlich der Aufsicht dasselbe wie für Gemeinden (Art. 99.1.a).

Darüber hinaus besitzen Gemeinden auch das Recht, gemeinsame **Gemeindevereinigungen** (*stowarzyszenie gmin*) zu bilden, die auf einer entsprechenden Satzung basieren und auf die das Vereinigungsrecht Anwendung findet (Art. 84.).

Eine wichtige Einrichtung für die Interessenvertretung der Gemeinden ist der **Selbstverwaltungstag** (*sejmik samorządowy*), der von den Vertretern der Gemeinden einer Wojewodschaft paritätisch gebildet wird (Art. 76.1.) und nicht mit dem Wojewodschaftstag (*sejmik województwa*) verwechselt werden darf.

Die Grundsätze und Verfahrensweisen seiner Tätigkeit sind in seinen Statuten (regulamin) festzulegen (Art. 76.2.), die Finanzierung erfolgt per Umlage durch die Mitgliedsgemeinden (Art. 82.). Die Wahl der Delegierten wird in den Gemeinde- bzw. Stadträten durchgeführt (Art. 78.). Die Delegierten wählen wiederum aus ihrer Mitte das aus dem Vorsitzendem, zwei Stellvertretern und sechs weiteren Mitgliedern bestehende **Präsidium** (*prezydium* - Art. 79.2). Zu seinen Aufgaben zählen u.a. die Bewertung der Tätigkeit der Regierungsverwaltung in der Wojewodschaft, die Stellungnahme zu wesentlichen Problematiken der Wojewodschaft, die Vertretung gemeindlicher Interessen gegenüber der Regierungsverwaltung und die Zusammenarbeit mit dieser (Art. 77.). Zumindest zweimal jährlich findet eine gegenseitige Information zwischen dem Wojewoden und dem Selbstverwaltungstag statt (Art. 80.). Aufsichtsorgan gegenüber dem Selbstverwaltungstag ist der Ministerratsvorsitzende, in finanziellen Fragen die regionale Rechnungskammer (Art. 99.1.).

Beeinträchtigungen von Interessen oder Rechten durch gemeindliche Beschlüsse im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind von **Verwaltungsgerichten (*sąd administracyjny*)** zu klären (Art. 101.).

3.1.2 Die Aufgaben und Organisationsstrukturen der polnischen Kreise

Die **Kreise (*powiat*; Plural: *powiaty*)** sind, obwohl sie in ihrer jetzigen Form erst seit dem 01.01.1999 bestehen, in der polnischen Verwaltung keine neue Größe, sondern gehen bis ins Mittelalter zurück. Erst 1975 wurden sie im Rahmen der stärkeren Zentralisierung des Landes und der Schwächung der Regionen abgeschafft und durch die Hilfebene der Regierungsverwaltung, die Rayons, ersetzt. Diese dienten jedoch lediglich der besseren Umsetzung der Regierungspolitik im Land, waren quasi Außenstellen der Regierungsverwaltung in den Wojewodschaften, jedoch keine Organe der Selbstverwaltung. Solche wurden in den „Mikroregionen“ erst mit der Neuschaffung der Kreise geschaffen.

Die Schaffung, Zusammenlegung, Teilung und Auflösung von Kreisen obliegt dem Ministerrat und erfolgt nach Anhörung der betroffenen Gemeinderäte, Kreisräte und Wojewodschaftstage in Form einer Verordnung (*rozporządzenie* - Art. 3.2.). Grundlage für das Wirken der Kreise ist das „Gesetz vom 5. Juni 1998 über die Selbstverwaltung des Kreises“ (*ustawa z dnia 5 czerwca 1998 r. o samorządzie powiatowym*; Dz.U. 98.91.578), seine innere Verfassung regelt die Kreissatzung (*statut* - Art. 2.4.).

Eine Besonderheit stellen die **Städte mit Kreisrechten (*miasto na prawach powiatu* - kreisfreie Stadt, Stadtkreis)** dar. In diesen Städten nimmt der Stadtrat die Aufgaben des Kreisrates wahr und der Stadtvorstand die Aufgaben des Kreisvorstandes (Art. 92.1.). Rechtlich sind sie, wie der Name es schon andeutet, den Kreisen gleichgestellt und führen dessen Aufgaben auf ihrem Gebiet aus (Art. 92.2.).

Städte erhalten generell Kreisrechte, wenn sie entweder über 100.000 Einwohner zählen oder vor dem 01.01.1999 Wojewodschaftssitz waren (Art. 91.1.). Eine Stadt erhält Kreisrechte nicht, wenn ihr Umland dadurch Verschlechterungen in seiner Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen hinnehmen müsste (Art. 91.3.1), ehemalige Wojewodschaftsstädte können auf die Übertragung von Kreisrechten verzichten (Art. 91.2.). Städte unter 100.000 Einwohnern können ausnahmsweise Kreisrechte erhalten, wenn sie die dafür nötige Infrastruktur aufweisen und negative Auswirkungen auf die Versorgung ihres Umlandes mit öffentlichen Dienstleistungen auszuschließen sind (Art. 91.3.2). Derartige Entscheidungen werden vom Ministerrat nach Anhörung der betroffenen Gemeinde- und Kreisräte sowie des Wojewodschaftstages vorgenommen (Art. 91.4.)

3.1.2.1 Aufgaben der Kreise

Die Kreise führen durch Gesetze beschriebene öffentliche Aufgaben übergemeindlichen Charakters aus, die folgenden Bereichen zuzuordnen sind (Art. 4.1.):

- 1) *öffentliche Bildung,*
- 2) *Förderung und Schutz der Gesundheit,*
- 3) *Gemeinschaftshilfe,*
- 4) *Familienpolitik,*
- 5) *Unterstützung Behinderter,*
- 6) *öffentlicher Transport und Wege,*
- 7) *Kultur und Schutz von Kulturgütern,*
- 8) *Körperkultur und Tourismus,*
- 9) *Geodäsie, Kartographie und Kataster,*
- 10) *Immobilienwirtschaft,*
- 11) **Raumerschließung und Bauaufsicht,**
- 12) *Wasserwirtschaft,*
- 13) **Umwelt- und Naturschutz,**
- 14) *Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Binnenfischerei,*

- 15) öffentliche Ordnung und Sicherheit,
- 16) Hochwasserschutz, Brandschutz, Verhütung anderer ungewöhnlicher Bedrohungen von Leben und Gesundheit der Bevölkerung bzw. der Umwelt,
- 17) Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Belebung des lokalen Arbeitsmarktes,
- 18) Schutz der Konsumentenrechte,
- 19) Unterhaltung gemeinnütziger Gebäude und Einrichtungen des Kreises und der Verwaltungsgebäude,
- 20) Zivilverteidigung,
- 21) Öffentlichkeitsarbeit des Kreises,
- 22) Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen.

Zum Arbeitsbereich der Kreise gehört auch die **Ausführung von Aufgaben kreislicher Dienste, Inspektionen und Schutzmansschaften (*powiatowe służby, inspekcje i straże*)** (Art. 4.2.) bzw. die **Übernahme von Aufgaben der Regierungsverwaltung** auf kreislicher Ebene gemäß entsprechender gesetzlicher Festlegungen (Art. 4.4.).

Des weiteren kann der Kreis auch **Übereinkommen mit Organen der Regierungsverwaltung** schließen, auf deren Grundlage er deren Aufgaben ausführt (Art. 5.1.). Gleiches gilt für öffentliche Aufgaben aus dem Bereich der **kommunalen Selbstverwaltung** oder der **Wojewodschaft** (Art. 5.2.). Wie die Gemeinden sind die Kreise berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben **Organisationseinheiten** zu bilden bzw. **Absprachen mit anderen Trägern** zu tätigen (Art. 6.).

3.1.2.2 Organisationsstrukturen der Kreise

Die innere Organisation des Kreises legt dieser in seiner **Kreissatzung (*statut powiatu*)** fest (Art. 2.4.), die vom Kreisrat verabschiedet wird (Art. 12.).

Entscheidungs- und Kontrollorgan im Kreis ist der von seinen Bürgern für jeweils vier Jahre gewählte **Kreisrat (*rada powiatu* - Art. 9.)**, aus dessen Mitte **ein Vorsitzender (*przewodniczący*)** und zwei stellvertretende **Vorsitzende (*wiceprzewodniczący*)** gewählt werden, die die Arbeit des Rates und seine Beratungen organisieren (Art. 14.).

Entscheidungen können auch von den Bürgern direkt per **Kreisreferendum (*referendum powiatowe*)** gefällt werden (Art. 11.).

Vom Kreisrat können permanente oder temporäre **Kommissionen (*komisja; Pl. komisje* - Ausschüsse)** zu bestimmten Themenbereichen gebildet werden (Art. 17.).

Die Tätigkeit des Vorstands und der Organisationseinheiten des Kreises werden vom Kreisrat durch den von ihm gebildeten **Prüfungsausschuß (*komisja rewizyjna*)** kontrolliert (Art. 16.).

Ausführendes Organ ist der **Kreisvorstand (*zarząd powiatu*)**. In ihn werden vom Kreisrat außer dem **Starosten (*starosta* - Ältester, Landrat)** auf dessen Vorschlag hin weitere drei bis fünf Personen - darunter der **Vizestarost (*wicestarosta*)** - gewählt, die nicht aus dem Rat stammen müssen (Art. 26. und 27.). Vorsitzender des Vorstandes ist der vom Kreisrat in sein Amt gewählte Starost (Art. 26.2.).

Aufgabe des Vorstandes ist die Ausführung der Beschlüsse des Rates bzw. jener, die sich aus gesetzlichen Festlegungen ergeben (Art. 32.1.). Insbesondere gehören dazu die Vorbereitung von Ratsbeschlüssen, ihre Ausführung, die Bewirtschaftung des Eigentums des Kreises, der Umgang mit den Haushaltsmitteln, die Einstellung oder Entlassung der Leiter von Organisationseinheiten des Kreises mit Ausnahme der kreislichen Dienste, Inspektionen und Schutzmansschaften (Art. 32.2.).

Die Arbeit des Vorstandes wird von der **Kreisstarostei (*starostwo powiatowe* - Landratsamt)**, den Leitern der kreislichen Dienste, Inspektionen und Schutzmansschaften sowie

den Organisationseinheiten des Kreises unterstützt, die gemeinsam die **integrierte Kreisverwaltung (powiatowa administracja zespolona)** darstellen (Art. 33.).

Der Starost organisiert die Arbeit des Kreisvorstandes und der Kreisstarostei, führt die laufenden Geschäfte des Kreises und repräsentiert ihn nach außen (Art. 34.1.). Der Starost ist Leiter der Kreisstarostei, der Vorgesetzte der dort Angestellten und der Leiter der kreislichen Organisationseinheiten sowie der Vorgesetzte der Dienste, Inspektionen und Schutzmannschaften des Kreises (Art. 35.2.).

Die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit der Kreisstarostei und auch der Organisationseinheiten des Kreises sind in den **Dienstvorschriften (regulamin organizacyjny)** festgelegt, die vom Kreisvorstand erarbeitet und dem Kreisrat zur Abstimmung vorlegt werden (Art. 35.1.; 36.1.).

Der Kreisrat beruft den **Kreissekretär (sekretarz powiatu)** und den **Kreiskämmerer (skarbnik powiatu)**, die an der Arbeit des Kreisvorstands sowie den Beratungen des Kreisrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (Art. 37.).

Der Kreisrat hat das Recht, im Rahmen und aufgrund seiner gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten für das Kreisgebiet verbindliche **örtliche Rechtsakte (akt prawa miejscowego; Pl. akty prawa miejscowego)** zu beschließen (Art. 40.). In Sonderfällen können unabhängig von kreislicher Zuständigkeit, die sich aus Gesetzen und Verordnungen ergibt, zum Schutze von Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger, zum Schutze der Umwelt bzw. zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Ruhe und öffentlicher Sicherheit vom Kreisrat **Ordnungsvorschriften des Kreises (powiatowy przepis porządkowy)** beschlossen werden, sofern sie mehr als das Gebiet nur einer Gemeinde betreffen (Art. 41.). Sie können bei Gefahr im Verzug auch vom Vorstand erlassen werden, müssen jedoch umgehend vom Rat bestätigt werden (Art. 42.).

Örtliche Rechtsakte sind im **Amtsblatt der Wojewodschaft (wojewódzki dziennik urzędowy)** zu veröffentlichen, kreisliche Ordnungsvorschriften ebenfalls dort und zuvor in den Massenmedien bzw. auf ortsübliche Weise (Art. 43.; 44.). Die Kreisstarostei führt eine Sammlung der örtlichen Rechtsakte des Kreises (Art. 45.).

Aufsichtsorgane gegenüber den Kreisen sind der **Ministerratsvorsitzende (Prezes Rady Ministrów)** und der **Wojewode (wojewoda)** sowie in finanziellen Fragen die **Regionale Rechnungskammer (regionalna izba obrachunkowa** - Art. 76.1.). In die Selbstverwaltung der Kreise darf von diesen nur in Sonderfällen eingegriffen werden (Art. 76.2.). Ratsbeschlüsse sind dem Wojewoden vom Starosten fristgerecht vorzulegen, Beschlüsse von Kreisorganen zu Ordnungsvorschriften unverzüglich (Art. 78.1.). Fristgerecht sind ebenfalls Beschlüsse mit finanzpolitischem Hintergrund vom Starosten bei der regionalen Rechnungskammer vorzulegen (Art. 78.2.).

Auch der Kreis hat wie die Gemeinde das Recht, zum Zwecke der gemeinsamen Ausführung öffentlicher Aufgaben mit anderen Kreisen **Kreisverbände (związek powiatów)** zu bilden, wozu es des Beschlusses der Räte der beteiligten Kreise bedarf (Art. 65.). Es bedarf ebenso deren Zustimmung zur Verbandssatzung, in der u.a. Name und Sitz, Mitglieder und zeitliche Begrenzung des Verbandes, seine Aufgaben und Organe, deren Struktur, Wirkungsbereich und -weise sowie weitere für die Zusammenarbeit und das Funktionieren des Verbandes unabdingbare Grundsätze festgeschrieben sein müssen (Art. 67.).

Beschluß- und Kontrollorgan ist die **Verbandsversammlung (zgromadzenie związku)**, der jeweils mindestens zwei Vertreter der beteiligten Gemeinden angehören (Art. 69.). Ausführungsorgan ist der Vorstand, der mehrheitlich aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht und von ihr gewählt wird (Art. 71.). Der Ministerratsvorsitzende führt ein **Register der Verbände (rejestr związków** - Art. 68.).

Abgesehen von der Bildung von Verbänden können Kreise untereinander auch **Vereinbarungen (porozumienia)** schließen, die die stellvertretende Übernahme der Aufgaben eines oder mehrerer Kreise durch einen anderen beinhaltet (Art. 73.).

Eine **Stadt mit Kreisrechten** kann Verbände **mit Gemeinden** bilden bzw. mit ihnen kommunale Vereinbarungen schließen (Art. 74.).

Die **Aufsicht über Kreisverbände** führt der für den Verbandssitz zuständige Wojewode aus (Art. 76.3.).

Darüber hinaus besitzen Kreise das Recht, miteinander und auch mit Gemeinden **Vereinigungen (stowarzyszenie)** zu bilden, auf die das Vereinigungsrecht (ustawa z dnia 7 kwietnia 1989 r. - Prawo o stowarzyszeniach) Anwendung findet (Art. 75.).

3.1.3 Die Aufgaben und Organisationsstrukturen der Wojewodschaften

Wie im Vorwort schon angemerkt, existieren seit dem 01.01.1999 auf Ebene der Wojewodschaften sowohl Strukturen der Regierungs- als auch der Selbstverwaltung, die auf zwei eigenen Gesetzen beruhen und deren Aufgaben und Strukturen dementsprechend nachfolgend separat betrachtet werden sollen.

3.1.3.1 Die Wojewodschaftsselbstverwaltung

3.1.3.1.1 Aufgaben der Wojewodschaftsselbstverwaltung

Zum Aufgabenbereich der Wojewodschaftsselbstverwaltung gehört die Ausführung öffentlicher Aufgaben regionalen Charakters, die nicht per Gesetz der Regierungsverwaltung vorbehalten sind (Art. 2.2.).

Diese umfassen insbesondere (Art. 14.1.):

- 1) *öffentliche Bildung, dazu gehört das höhere Schulwesen,*
- 2) *Förderung und Schutz der Gesundheit,*
- 3) *Kultur und Schutz von Kulturgütern,*
- 4) *Gemeinschaftshilfe,*
- 5) *Familienpolitik,*
- 6) *Dorferneuerung,*
- 7) **Raumordnung,**
- 8) **Umweltschutz,**
- 9) *Wasserwirtschaft,*
- 10) *öffentlicher Transport und Wege,*
- 11) *Körperkultur und Tourismus,*
- 12) *Schutz der Konsumentenrechte,*
- 13) *Zivilverteidigung,*
- 14) *öffentliche Sicherheit,*
- 15) *Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Belebung des lokalen Arbeitsmarktes.*

(Art. 14.1.)

Darüber hinaus kann der Wojewodschaftsvorstand per Gesetz mit der Ausführung von Aufgaben aus dem Bereich der Regierungsverwaltung in der Wojewodschaft betraut werden (Art. 14.2.).

Wichtigster Aufgabenbereich der Wojewodschaftsselbstverwaltung ist die zielgerichtete Entwicklung der Wojewodschaft. Zu diesem Zwecke wird eine **Wojewodschaftsentwicklungsstrategie (strategia rozwoju województwa)** erarbeitet, die durch die **Wojewodschaftsprogramme (program wojewódzki)** umgesetzt wird (Art. 11.3.).

Bei der Erstellung der **Strategie** sind vorrangig folgende Ziele zu verfolgen:

- 1) *Pflege des Polentums sowie Entwicklung und Gestaltung des nationalen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bewußtseins der Einwohner,*
- 2) *Anregung wirtschaftlicher Tätigkeit,*

- 3) *Anhebung der Konkurrenz- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft in der Wojewodschaft,*
- 4) *Bewahrung von Werten der kulturellen und natürlichen Umwelt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse kommender Generationen,*
- 5) *Gestaltung und Erhaltung der räumlichen Ordnung. (Art. 11.1.)*

Die **Entwicklungspolitik** der Wojewodschaft soll beinhalten:

- 1) *Schaffung von Bedingungen zur wirtschaftlichen Entwicklung, dazu gehört die Schaffung eines Arbeitsmarktes*
- 2) *Aufrechterhaltung und Ausbau der sozialen und technischen Infrastruktur mit regionaler Bedeutung,*
- 3) *Akquisition und Koordination öffentlicher und privater finanzieller Mittel zum Ziele der Ausführung gemeinnütziger Aufgaben,*
- 4) *Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zugunsten der Erhöhung des Bildungsniveaus der Bürger,*
- 5) *schonende Nutzung der Naturgüter sowie Gestaltung der natürlichen Umwelt in Übereinstimmung mit dem Grundsatz einer ausgewogenen Entwicklung,*
- 6) *Unterstützung der Entwicklung der Wissenschaft und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, Förderung von technologischem Fortschritt und Innovation,*
- 7) *Unterstützung der kulturellen Entwicklung sowie Schutz und schonende Nutzung des Kulturerbes,*
- 8) *Werbung für die Vorzüge und Entwicklungsmöglichkeiten der Wojewodschaft. (Art. 11.2.)*

Die Wojewodschaftsselbstverwaltung greift weder in die Selbstbestimmung der Kreise und Gemeinden ein, noch besitzen ihre Organe gegenüber Kreisen und Gemeinden Aufsichts- oder Kontrollfunktion bzw. Höherrangigkeit in Verwaltungsverfahren (Art. 4).

3.1.3.1.2 Organisationsstruktur der Wojewodschaftsselbstverwaltung

Die innere Organisation der Wojewodschaftsselbstverwaltung ist in der **Wojewodschaftssatzung (statut województwa)** festgeschrieben, die nach Zustimmung des Ministerratsvorsitzenden vom Wojewodschaftstag beschlossen wird (Art. 7.1. und Art. 18.1)a).

Entscheidungs- und Kontrollorgan der Wojewodschaft ist der von deren Bürgern für jeweils vier Jahre gewählte **Wojewodschaftstag (sejmik województwa** - Art. 16.), aus dessen Mitte **ein Wojewodschaftstagsvorsitzender (przewodniczący sejmiku województwa)** und nicht mehr als drei stellvertretende **Wojewodschaftstagsvorsitzende (wiceprzewodniczący sejmiku województwa)** gewählt werden, die die Arbeit des Wojewodschaftstages und seine Beratungen organisieren (Art. 20.).

Der ausschließlichen Entscheidungsgewalt des Wojewodschaftstages unterliegen u.a.

- die Aufstellung von örtlichen Rechtsakten (dazu gehört z.B. die Wojewodschaftssatzung),
- der Beschluß der Wojewodschaftsentwicklungsstrategie sowie mehrjähriger Wojewodschaftsprogramme,
- der Beschluß des Wojewodschaftsraumordnungsplans,
- der Beschluß der „Prioritäten der internationalen Zusammenarbeit der Wojewodschaft“,
- Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Mitwirkung an internationalen Vereinigungen von Regionen und anderer Formen der regionalen Zusammenarbeit,
- Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Bildung von Verbänden, Vereinigungen und Stiftungen und ihrer Auflösung sowie des Beitritts zu ihnen oder des Austrittes,
- die Wahl und Abwahl des Wojewodschaftsvorstandes und des Wojewodschaftskammerers. (Art. 18)

Entscheidungen können auch von den Bürgern direkt per **Wojewodschaftsreferendum (referendum wojewódzkie)** gefällt werden (Art. 5.).

Vom Wojewodschaftstag können permanente oder temporäre **Kommissionen (komisja; Pl. komisje** - Ausschüsse) gebildet werden, die bestimmte Aufgaben erfüllen sollen, deren Art und Umfang neben anderen Grundsätzen zur Arbeit der Kommissionen in der Wojewodschaftssatzung festgehalten ist (Art. 28.).

Die Tätigkeit des Wojewodschaftsvorstands und der Organisationseinheiten der Wojewodschaft werden vom Wojewodschaftstag durch den von ihm gebildeten **Prüfungsausschuß (komisja rewizyjna)** kontrolliert (Art. 30.).

Ausführendes Organ ist der **Wojewodschaftsvorstand (zarząd województwa)**. In ihn werden vom Wojewodschaftstag außer dem **Wojewodschaftsmarschall (marszałek województwa** - Wojewodschaftspräsident) auf dessen Vorschlag hin weitere vier Personen - darunter höchstens zwei **Stellvertreter (wiceprzewodniczący)** - gewählt (Art. 31. und 32.). Vorsitzender (*przewodniczący*) des Vorstandes ist der vom Wojewodschaftstag in sein Amt gewählte Wojewodschaftsmarschall (Art. 31.2. und 32.1.).

Aufgabe des Vorstandes ist die Ausführung der Aufgaben der Wojewodschaftsselbstverwaltung, die nicht deren Organisationseinheiten oder dem Wojewodschaftstag obliegen (Art. 41.1.). Dazu gehören insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen des Wojewodschaftstages,
- die Bewirtschaftung des Wojewodschaftseigentums,
- die Aufstellung und Umsetzung des Wojewodschaftshaushaltes,
- die Vorbereitung von Projekten der Wojewodschaftsentwicklungsstrategie, des Wojewodschaftsraumordnungsplanes und der Wojewodschaftsprogramme sowie ihre Umsetzung,
- die Organisation der Zusammenarbeit mit Strukturen der regionalen Selbstverwaltung in anderen Ländern und mit internationalen Verbänden von Regionen,
- die Führung, Koordination und Kontrolle der Tätigkeit der Organisationseinheiten der Wojewodschaftsselbstverwaltung einschließlich der Einstellung oder Entlassung ihrer Leiter,
- der Beschluß der Dienstvorschriften des Marschallsamtes (*regulamin organizacyjny urzędu marszałkowskiego*). (Art. 41.2.)

Grundlagen und Verfahren der Arbeit des Wojewodschaftsvorstands beschreibt die Wojewodschaftssatzung (Art. 41.3.)

Die Arbeit des Wojewodschaftsvorstandes wird vom **Marschallsamt (urząd marszałkowski** - Wojewodschaftspräsidium), den Organisationseinheiten der Wojewodschaftsselbstverwaltung und den Rechtspersonen der Wojewodschaft unterstützt (Art. 45.).

Der Wojewodschaftsmarschall organisiert die Arbeit des Wojewodschaftsvorstandes und des Marschallsamtes, führt die laufenden Geschäfte der Wojewodschaft und repräsentiert sie nach außen (Art. 43.1.). Der Wojewodschaftsmarschall ist Leiter des Marschallsamtes, der Vorgesetzte der dort Angestellten und der Leiter der Organisationseinheiten der Wojewodschaftsselbstverwaltung (Art. 43.3.).

Der Wojewodschaftstag beruft auf Antrag des Marschalls den **Wojewodschaftskämmerer (skarbnik województwa)**, der an der Arbeit und den Beratungen des Wojewodschaftsvorstandes und des Wojewodschaftstages mit beratender Stimme teilnimmt (Art. 44.).

Die Wojewodschaftsselbstverwaltung kann aufgrund und im Rahmen gesetzlicher Vollmachten (aus dem Gesetz über die Selbstverwaltung der Wojewodschaft und anderen Gesetzen) durch Beschluß des Wojewodschaftstages **örtliche Rechtsakte (akt prawa miejscowego)** erlassen, die im Gebiet der Wojewodschaft oder Teilen von ihr verbindlich sind (Art. 9. und Art. 89.1.). Der Wojewodschaftsmarschall unterzeichnet sie und leitet sie zur Veröffentlichung im **Amtsblatt der Wojewodschaft (województwi dziennik urzędowy)** weiter (Art. 89.2.).

Beeinträchtigungen von Interessen oder Rechten durch örtliche Rechtsakte der Wojewodschaft im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind von **Verwaltungsgerichten (sąd administracyjny)** zu klären (Art. 90.).

Aufsichtsorgane gegenüber der Tätigkeit der Wojewodschaftsselbstverwaltung führen der **Ministerratsvorsitzende (Prezes Rady Ministrów)** und der **Wojewode (wojewoda)** sowie in finanziellen Fragen die **Regionale Rechnungskammer (regionalna izba obrachunkowa** - Art. 78.1.). In die Wojewodschaftsselbstverwaltung darf von diesen nur in Sonderfällen eingegriffen werden (Art. 78.2.), jedoch besteht eine Informationspflicht seitens der Wojewodschaftsselbstverwaltung (Art. 80.)

Beschlüsse von Wojewodschaftstag und Wojewodschaftsvorstand sind dem Wojewoden vom Wojewodschaftsmarschall fristgerecht vorzulegen. Fristgerecht sind ebenfalls Beschlüsse mit finanzpolitischem Hintergrund vom Wojewodschaftsmarschall bei der regionalen Rechnungskammer vorzulegen (Art. 81.).

Zum Ziele der Ausführung ihrer Aufgaben kann die Wojewodschaft Organisationseinheiten der Wojewodschaftsselbstverwaltung schaffen oder Absprachen mit anderen Trägern treffen (Art. 8.1.). Darüber hinaus kann eine Wojewodschaft mit anderen Wojewodschaften oder Organisationseinheiten der territorialen Selbstverwaltung **Vereinbarungen (porozumienia)** schließen, die die Übernahme öffentlicher Aufgaben beinhalten (Art. 8.2.). Dabei gelten die Festlegungen des Gesetzes über die territoriale Selbstverwaltung (Art. 8.3.).

Zum Zwecke der Gemeinnützigkeit können Wojewodschaften auch **Gesellschaften mit beschränkter Haftung (spółka z ograniczoną odpowiedzialnością)** oder **Aktiengesellschaften (spółka akcyjna)** gründen oder ihnen beitreten. Liegt der Zweck der Gemeinnützigkeit nicht vor, ist die Gründung oder der Beitritt zu solchen Gesellschaften ebenso möglich, wenn deren Tätigkeit im Bereich der Werbung, Bildung oder des Verlagswesens liegt und der Entwicklung der Wojewodschaft dient (Art. 13.).

Wojewodschaften können international mit anderen Regionen zusammenarbeiten. Dies geschieht auf Grundlage der „**Prioritäten der internationalen Zusammenarbeit der Wojewodschaft**“ („**Priorytety współpracy zagranicznej województwa**“), die vom Wojewodschaftstag beschlossen werden und u.a. beschreiben sollen:

- Hauptziele der internationalen Zusammenarbeit,
- geographische Prioritäten zukünftiger Zusammenarbeit,
- Absichten des Beitrittes zu internationalen Vereinigungen von Regionen.(Art. 75.)

Die Zusammenarbeit mit regionalen Gemeinschaften anderer Staaten hat, im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten der Wojewodschaft, in Übereinstimmung mit dem polnischen Recht, der Außenpolitik des Staates und seiner internationalen Verpflichtungen zu erfolgen (Art. 76.1.). Die Teilnahme von Wojewodschaften an der Tätigkeit internationaler Institutionen bzw. Vereinigungen von Regionen und ihre Repräsentation in diesen findet auf Grundlage der Vereinbarungen statt, die durch gesamtpolnische Vereinigungen von Selbstverwaltungseinheiten mit diesen getroffen werden (Art. 76.2.).

Der Beschluß der „Prioritäten der internationalen Zusammenarbeit der Wojewodschaft“ sowie internationale Initiativen einer Wojewodschaft, dazu gehören insbesondere Vereinbarungen regionaler Zusammenarbeit und Beitritte zu internationalen Vereinigungen von Regionen, bedarf der Zustimmung des Außenministers, die über den Wojewoden einzuholen ist (Art. 77.).



Organigramm der Wojewodschaftsselbstverwaltung der Wojewodschaft Masowien Wojewodschaftsselbstverwaltung Masowien 1999, o.S.

3.1.3.2 Die Regierungsverwaltung in der Wojewodschaft

Die öffentliche Verwaltung in der Wojewodschaft üben neben den Organen der Wojewodschaftsselbstverwaltung jene der Regierungsverwaltung aus. Diese werden unterschieden in die Behörden der **integrierten Verwaltung (*administracja zespolona*)**, die unter Leitung des Wojewoden zusammengefaßt sind, und die der **separaten Verwaltung (*administracja niezespolona*)**, die direkt den Fachministerien der Zentralregierung unterstehen (Art. 1., vgl. Art. 9.3)).

Organe der separaten Verwaltung sind nur für solche Bereiche vorgesehen, in denen entweder Aufgaben von **gesamtstaatlicher Bedeutung** auszuführen sind oder deren Wirkungsbereich das **Gebiet einer Wojewodschaft überschreitet** (Art. 5). Diese Organe sind in einem Anhang zum Gesetz über die Regierungsverwaltung in der Wojewodschaft verzeichnet und umfassen u.a. solche der Armee, die Zoll-, Meeres-, und Bergämter, die regionalen Direktionen der Staatswälder und die statistischen Ämter.

Dem Handeln der Organe der Regierungsverwaltung liegt ausdrücklich das **Prinzip der Subsidiarität** zugrunde: „*Individuelle Verwaltungsakte sind in erster Instanz durch jene zur Ausführung von Regierungsaufgaben ermächtigten Organe der niedrigsten möglichen staatlichen Verwaltungsebene durchzuführen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der entsprechenden Aufgabe ermöglicht.*“ (Art. 6)

3.1.3.2.1 Organisationsstruktur der Regierungsverwaltung in der Wojewodschaft

Die **Regierungsverwaltung in der Wojewodschaft wird vertreten durch**

- 1) *den Wojewoden,*
- 2) *die unter dem Wojewoden als Vorgesetztem arbeitenden Leiter der integrierten Dienste, Inspektionen und Schutzmannschaften, die Aufgaben und Zuständigkeiten ausführen:*
 - a) *im Namen des Wojewoden, aufgrund gesetzlicher Befugnis,*
 - b) *im eigenen Namen, wenn Gesetze dies so vorsehen,*
- 3) *Organe der separaten Verwaltung,*
- 4) *Organe der territorialen Selbstverwaltung, wenn deren Ausführung von Aufgaben der Regierungsverwaltung aus Gesetzen oder geschlossenen Vereinbarungen hervorgeht,*
- 5) *die unter dem Starosten als Vorgesetztem arbeitenden Leiter der integrierten Dienste, Inspektionen und Schutzmannschaften des Kreises, die gesetzlich beschriebene Aufgaben und Zuständigkeiten ausführen,*
- 6) *Organe anderer Selbstverwaltungen, wenn diese Aufgaben der Regierungsverwaltung auf Grundlage eines Gesetzes oder einer Vereinbarung ausführen.* (Art. 2.)

Die **wichtigste Position** kommt in der Regierungsverwaltung der Wojewodschaft dem **Wojewoden (wojewoda)** zu, er ist:

- 1) *der Vertreter des Ministerrates in der Wojewodschaft,*
- 2) *der Vorgesetzte der integrierten Regierungsverwaltung,*
- 3) *Aufsichtsorgan gegenüber den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung,*
- 4) *höhere Instanz im Sinne der Verwaltungsverfahrensvorschriften,*
- 5) *Repräsentant des Fiskus im Rahmen und aufgrund der Bestimmungen gesonderter Gesetze.* (Art. 7)

Der Wojewode führt seine Aufgaben mit Hilfe des I. und II. **Vizewojewoden (wicewojewoda)** sowie der **Leiter (kierownik)** der integrierten Dienste, Inspektionen und Wachmannschaften, des **Generaldirektors (dyrektor generalny)** des **Wojewodschaftsamtes (urząd wojewódzki)** sowie der Direktoren von deren **Abteilungen (wydział** - Art. 27.).

Dem Wojewoden steht ein **Beraterstab des Wojewoden (kolegium doradcze wojewody)** zur Seite, dem die Vizewojewoden, der Generaldirektor des Wojewodschaftsamtes, die Kommandanten der Polizei und der Staatlichen Feuerwehr der Wojewodschaft sowie andere in der Satzung des Wojewodschaftsamtes genannten Personen angehören. Zur Sitzung des Beraterstabes kann der Wojewode weitere kompetente Personen laden (Art. 37.).

„*Die Integration der Dienste, Inspektionen und Wachmannschaften in der Regierungsverwaltung der Wojewodschaft erfolgt unter Vorsitz des Wojewoden und, sofern das Gesetz nichts anderes festlegt, in einem Amt.*“ (Art. 4.)

Dieses Amt ist das **Wojewodschaftsamt (urząd wojewódzki)**.

Ausführendes Organ der integrierten Regierungsverwaltung in der Wojewodschaft ist also der Wojewode, in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen können diese Funktion auch die Leiter der integrierten Dienste, Inspektionen und Wachmannschaften ausüben (Art. 23.3.).

Der Wojewode kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich an Einheiten der territorialen Selbstverwaltung übertragen. Dies geschieht in Form einer **Vereinbarung (porozumienie)** mit dem Vorstand der entsprechenden Gemeinde, des entsprechenden Kreises oder der

Wojewodschaft, die im Amtsblatt der Wojewodschaft veröffentlicht werden muß und über deren ordnungsgemäße Ausführung der Wojewode wacht (Art. 33.).

Die Wirkungsbereiche und die Organisationsstruktur der integrierten Regierungsverwaltung in der Wojewodschaft regelt die vom Wojewoden herausgegebene **Satzung des Wojewodschaftsamtes (*statut urzędu wojewódzkiego*)**, die vom Ministerratsvorsitzenden bestätigt werden muß (Art. 29.).

Arbeitsabläufe des Wojewodschaftsamtes sind in den öffentlich einsehbaren **Dienstvorschriften des Wojewodschaftsamtes (*regulamin urzędu wojewódzkiego*)** festgeschrieben, die vom Wojewoden als Verfügung erlassen werden. Dienstvorschriften für Kommandanturen, Inspektorate und andere Organisationseinheiten, die dem Hilfsapparat der integrierten Dienste, Inspektionen und Wachmannschaften angehören, werden von deren Leitern erlassen und vom Wojewoden bestätigt (Art. 30.).

Der **Wojewode** wird **auf Antrag des für die öffentliche Verwaltung zuständigen Ministers** (z.Z. des Ministers für innere Angelegenheiten und Verwaltung (*Minister Spraw Wewnętrznych i Administracji - MSWiA*)) **vom Ministerratsvorsitzenden berufen und abberufen** (Art. 10).

Jener führt auch die **Aufsicht** ihm gegenüber und legt zu diesem Zwecke regelmäßige Einschätzungen seiner Arbeit ab. Die **Vizewojewoden** werden, auf Antrag des Wojewoden, ebenfalls vom Ministerratsvorsitzenden berufen bzw. abberufen. Ihren Wirkungsbereich legt der Wojewode fest (Art. 28).

Darüber hinaus **lenkt der Ministerratsvorsitzende die Tätigkeiten des Wojewoden**, erläßt zu diesem Zwecke **Verfügungen (*zarządzenie*)** und **Anweisungen (*polecenie*)**, auch auf Initiative jeweils zuständiger Minister (Art. 11).

Der Wojewode kann in seiner Funktion als Vertreter des Ministerrates **Anweisungen (*polecenie*)** herausgeben, die für alle Organe der Regierungsverwaltung verpflichtend sind, in außergewöhnlichen Notsituationen auch für die Organe der territorialen Selbstverwaltung (Art. 16).

Der Wojewode sowie die Organe der separaten Verwaltung sind auf Grundlage und im Rahmen ihrer im Gesetz festgelegten Befugnisse berechtigt, **örtliche Rechtsakte (*akt prawa miejscowego*)** zu erlassen, die im Gebiet der Wojewodschaft bzw. in Teilen desselben bindend sind (Art. 39.). Sie sind im Amtsblatt der Wojewodschaft anzuzeigen (Art. 42.1.) In Bereichen, die nicht in Gesetzen oder Vorschriften geregelt sind, kann der Wojewode **Ordnungsvorschriften (*przepis porządkowy*)** herausgeben, wenn dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Eigentum bzw. zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Ruhe und öffentlicher Sicherheit unabdingbar ist (Art. 40.1.). Diese Ordnungsvorschriften sind unverzüglich dem Ministerratsvorsitzenden, dem Wojewodschaftsmarschall sowie den betroffenen Starosten, Stadtpräsidenten, Bürgermeistern und Vögten vorzulegen (Art. 40.3.). Die Anzeige erfolgt über die Massenmedien und das Amtsblatt der Wojewodschaft (42.3. bis 5.) Die Kontrolle über die örtlichen Rechtsakte und Ordnungsvorschriften obliegt dem Ministerratsvorsitzenden (Art. 41.)

Das Amtsblatt der Wojewodschaft wird vom Wojewoden herausgegeben, in dem u.a. veröffentlicht werden:

- örtliche Rechtsakte, die vom Wojewodschaftstag, dem Wojewoden oder Organen der separaten Verwaltung aufgestellt wurden,
- örtliche Rechtsakte, die von den Organen der Kreise und Gemeinden aufgestellt wurden,
- Urteile des Verwaltungsgerichtes, die auf Klagen gegen örtliche Rechtsakte, die von den Organen der Regierungsverwaltung, der Wojewodschaftsselbstverwaltung, der Kreise und Gemeinden aufgestellt wurden, beruhen.

Der Wojewode führt eine **Sammlung (*zbiór*)** der durch ihn herausgegebenen Amtsblätter, macht sie den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung zugänglich und ermöglicht der Öffentlichkeit, in sie Einblick zu nehmen (Art. 43.).

Beeinträchtigungen von Interessen oder Rechten durch örtliche Rechtsakte der Wojewodschaft im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind von **Verwaltungsgerichten (*sąd administracyjny*)** zu klären, wenn sie nicht auf dem Verwaltungswege durch die Aufsichtsbehörde gestoppt werden (Art. 44.).

Die Leiter der integrierten Dienste, Inspektionen und Wachmannschaften der Wojewodschaft angehören, werden vom Wojewoden berufen und abberufen. Ausnahmen sind die Kommandanten der Polizei und der Staatlichen Feuerwehr der Wojewodschaft, die im Einvernehmen mit dem Wojewoden berufen und nach Einholen dessen Meinung abberufen werden (Art. 31.).

Die **Organe der separaten Verwaltung**, die im Bereich einer Wojewodschaft tätig sind, haben die Pflicht

- Projekte von örtlichen Rechtsakten, die von diesen Organen auf Grundlage spezieller Gesetze durchgeführt werden, mit dem Wojewoden abzustimmen,
- die Vereinbarkeit ihrer Tätigkeiten mit den Anweisungen des Wojewoden zu gewährleisten,
- dem Wojewoden alljährlich Informationen vorzulegen und auf Verlangen des Wojewoden auch aktuelle Erklärungen ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Wojewodschaft. (Art. 18.)

3.1.3.2.2 Aufgaben der Regierungsverwaltung in der Wojewodschaft

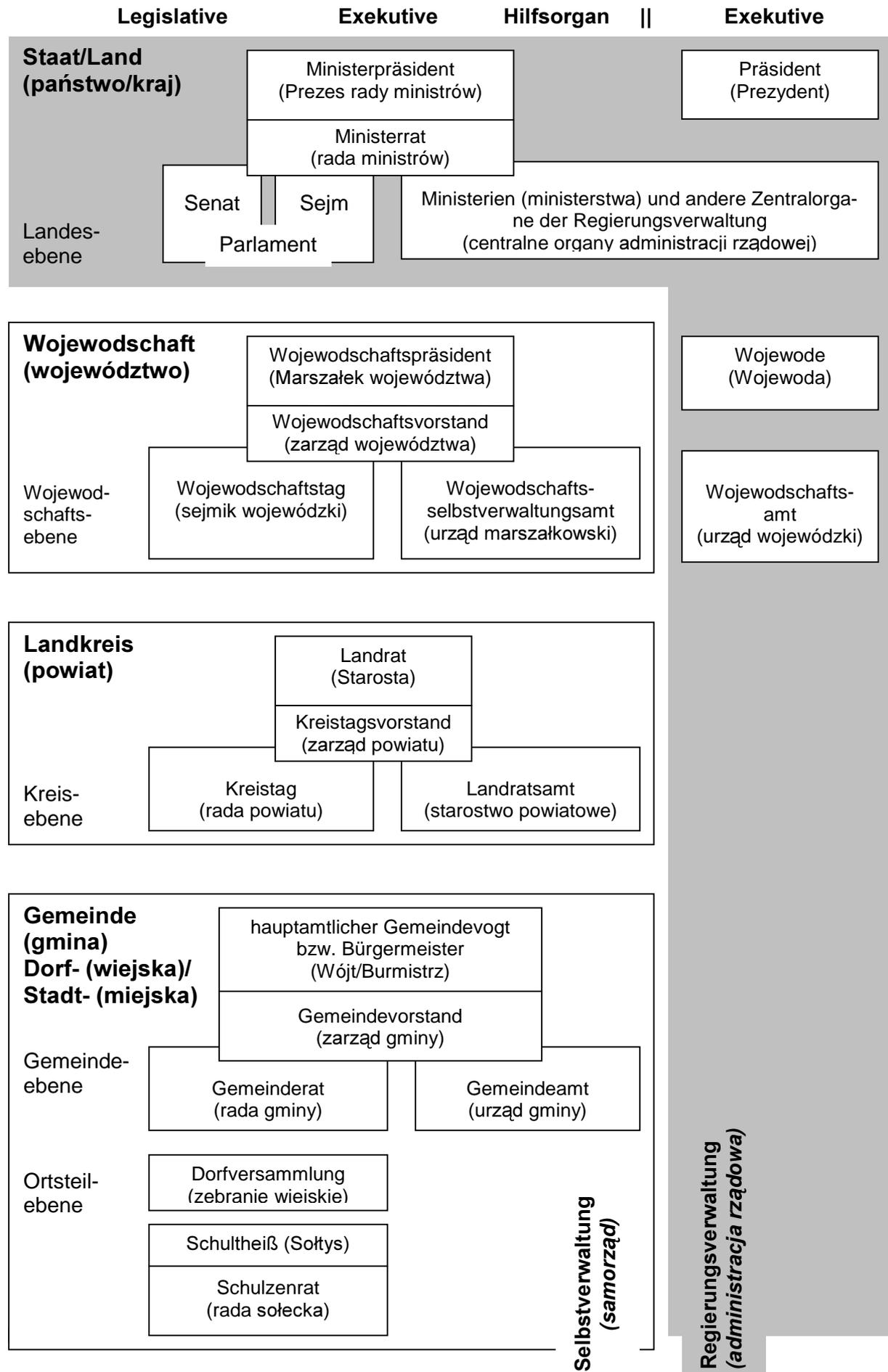
Der Wojewode ist als Vertreter des Ministerrates in der Wojewodschaft für die Ausführung der Regierungspolitik in deren Bereich zuständig, u.a.

- kontrolliert er die Ausführung von Aufgaben, die sich aus Gesetzen u.a. Rechtsakten, Beschlüssen des Ministerrates, Verordnungen und Anweisungen des Ministerratsvorsitzenden u.ä. ergeben, durch die Organe der integrierten Verwaltung,
- kontrolliert er die Ausführung von Aufgaben aus dem Bereich der Regierungsverwaltung durch Organe der territorialen Selbstverwaltung und anderer Selbstverwaltungsorgane,
- paßt er besondere Ziele der Regierungspolitik, insbesondere der Regionalpolitik der Regierung in der Wojewodschaft, an die örtlichen Gegebenheiten an sowie koordiniert und kontrolliert die Ausführung der sich aus diesen Zielen ergebenden Aufgaben,
- gewährleistet er das Zusammenwirken aller Organisationseinheiten der Regierungs- und Selbstverwaltung, die im Gebiet der Wojewodschaft tätig sind, und leitet ihre Tätigkeit in außergewöhnlichen Notsituationen,
- arbeitet er auf Grundlage der Vorgaben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten mit den zuständigen Organen anderer Staaten und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zusammen,
- stellt er dem Ministerrat in Vermittlung des für die öffentliche Verwaltung zuständigen Ministers Regierungsprojekte vor, die die Wojewodschaft betreffen. (Art. 15)

Der Wojewode führt auf Grundlage der gesetzlichen Festlegungen Aufsicht gegenüber den Organen der Gemeinden, Kreise und der Wojewodschaftsselbstverwaltung (Art. 25).

Dz.U.96.13.74: Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej 1996 r. Nr 13, poz. 74 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 13/1996, Pos. 74): Ustawa z dnia 8 marca 1990 r. o samorządzie terytorialnym (Gesetz vom 8. März 1990 über die territoriale Selbstverwaltung - Polski Samorząd Terytorialny, http://www.selfgov.gov.pl/prawo/ustawy/u_sam_ter.html). Warschau.

Abb. 3: System der Regierungs- und Selbstverwaltung der Republik Polen ohne Jurisdiktion (nach ARL 1995, 225; Niewiadomski 1995, 47; vgl. Dz.U.98.91.576; Dz.U.98.91.577; Dz.U.98.91.578)



8.2 Exkurs 2: Die polnischen Wojewodschaften

Die polnischen Wojewodschaften (*województwa*; zuweilen auch als „Woiwodschaften“ übersetzt) sind am ehesten mit den deutschen Regierungsbezirken vergleichbar (s. Abschnitt „Verwaltungssystem“).

Die derzeitigen 16 Wojewodschaften sind das Ergebnis eines langwierigen Prozesses, an dessen Anfang ein Entwurf der Regierung stand, der 12 große Wojewodschaften vorsah. Dieser Entwurf trug starke Züge des kleineren Regierungspartners UW (*Unia Wolności* – Freiheitsunion, eine liberale Partei), während in den verschiedenen Gruppierungen der AWS (sprich a-wu-es, *Akcja Wyborcza Solidarność* – Wahlaktion Solidarität) durchaus geteilte Meinungen kursierten und z.B. aus dem Lager der Christdemokraten Vorschläge kamen, die bis zu 27 Wojewodschaften vorsahen. Als wichtigster Gegenpol zum Regierungsentwurf erwiesen sich jedoch die Vorstellungen der vormaligen Regierungspartei SLD (*Sojusz Lewicy Demokratycznej* – Bund der Demokratischen Linken), die auf 17 Wojewodschaften in der Konfiguration von vor 1975 abzielten. Dieser Vorschlag hatte deshalb so großes Gewicht, da er einerseits das Meinungsbild in den größten Teilregionen und damit die Stimmverhältnisse im Senat (Vertretung der damals 49 Wojewodschaften) widerspiegelte und andererseits die Unterstützung des ebenfalls dem SLD angehörenden Präsidenten Aleksander Kwaśniewski hatte, der in der Frage sein Vetorecht nutzen konnte.

Die umstrittensten Fragen in den mehrmonatigen Auseinandersetzungen des Jahres 1998 waren neben der Zahl und dem Zuschnitt der Wojewodschaften auch deren Sitze und Namen, dasselbe gilt für die zeitgleich geschaffenen Kreise (*powiaty*). Die Querelen, die in den ostdeutschen Ländern im Zuge der Kreisneugliederungen Mitte der 90er Jahre auftraten, mögen als anschauliche Bezugsebene genannt sein.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist die in das Gesetz zur grundsätzlichen dreistufigen Verwaltungsgliederung des Landes eingefügte Klausel einer Evaluierung der beschlossenen Aufteilung bis zum 31.12.2001 zu verstehen.

Es existieren derzeit also folgende Wojewodschaften: S. Tab. Auf der folgenden Seite.

Bezeichnung der Wojewodschaft laut Gesetz (in Klammern substantivierte Form)	deutsche 1:1 Übersetzung	historische deutsche Bezeichnung der betreffenden Region bzw. ihrer Teile	Sitz von Wojewode/ Wojewodschaftstag (deutsch)	Prozent der poln. Bev.	Ein-kommen Mio PLZ
w. dolnośląskie (Dolny Śląsk)	niederschlesische W. (Niederschlesien)	Niederschlesien	Wrocław (Breslau)	8	215
w. kujawsko-pomorskie (Kujawy i Pomorze)	kujawisch-pommersche W. (Kujawien und Pommern)	Kujawien, Dobriner Land u. Kulmerland	Bromberg (Bydgoszcz)/ Toruń (Thorn)	4	90
w. lubelskie (Ziemia Lubelska)	Lubliner W. (Lubliner Land)	-	Lublin	6	106
w. lubuskie (Ziemia Lubuska)	Lebuser W. (Lebuser Land)	Neumark (Brandenburg, Ostteil)	Gorzów (Landsberg)/ Zielona Góra (Grünberg)	3	59
w. łódzkie (Ziemia Łódzka)	Lodscher W. (Lodscher Land)	-	Łódź (Lodsch)	7	169
w. małopolskie (Małopolska)	kleinpolnische W. (Kleipolen)	Galizien (Westteil)	Kraków (Krakau)	8	207
w. mazowieckie (Mazowsze)	masowische W. (Masowien)	Masowien	Warszawa (Warschau)	13	526
w. opolskie (Ziemia Opolska)	Oppelner W. (Oppelner Land)	Oppelner Schlesien	Opole (Oppeln)	3	66
w. podkarpackie (Podkarpacie)	vorkarpatische W. (Karpatenvorland)	Galizien (Mittelteil)	Rzeszów	6	108
w. podlaskie (Podlasie)	podlachische W. (Podlachien)	Podlachien u. Sudauen	Białystok	4	63
w. pomorskie (Pomorze)	pommersche W. (Pommern)	Westpreußen bzw. Pommerellen	Gdańsk (Danzig)	7	187
w. śląskie (Śląsk)	schlesische W. (Schlesien)	Oberschlesien	Katowice (Kattowitz)	12	437
w. świętokrzyskie (Ziemia Świętokrzyska)	Heiligkreuzer W. (Heiligkreuzer Land)	-	Kielce	3	66
w. wielkopolskie (Wielkopolska)	großpolnische W. (Großpolen)	Posen	Poznań (Posen)	9	229
w. warmińsko-mazurskie (Warmia i Mazury)	ermländisch-masurische W. (Ermland und Masuren)	Ostpreußen (Südteil)	Olsztyn (Allenstein)	3	72
w. zachodniopomorskie (Pomorze Zachodnie)	westpommersche W. (Westpommern)	Hinterpommern	Szczecin (Stettin)	4	108

Da adjektivische Bezeichnungen von Regionen bzw. Kreisen in der deutschen Gegenwartsprache nicht mehr üblich sind, andererseits die historischen deutschen Namen die neu geschaffenen Wojewodschaften nur ungenügend charakterisieren, empfiehlt sich die Benutzung der substantivischen polnischen Namen in deutscher Übersetzung (fett gedruckt).



Karte Polens mit den 16 Wojewodschaften und ihren Kreisen (Quelle: <http://www.stat.gov.pl/grafika/mapa.gif>)

Tab. 4: System der Raumplanung in Polen
(vgl. ARL 1995, 226; Niewiadomski 1995, 47 f.; Dz.U.94.89.415)

Gebiet	Arbeiten, Konzeptionen und Pläne der räumlichen Gesamtplanung	Programme der Fachplanung	Plan, Programm- und Vorhabensregister
Staat (kraj)	<p>Analysen, Studien, Konzepte und Programme mit den Grundlagen und Zielen der nationalen Raumordnungspolitik (<i>analizy, studia, koncepcje i programy określając podstawy i kierunki polityki przestrzennej kraju</i>) V: Minister und Zentralorgane der Regierungsverwaltung PolROG: Artikel 55</p> <p>Konzeption der nationalen Raumordnungspolitik (<i>koncepcja polityki przestrzennego zagospodarowania kraju</i>) V: Vorsitzender des staatlichen Zentrums für strategische Studien E: Ministerrat, Sejm PolROG: Artikel 56</p>	<p>Regierungsprogramme für die Ausführung von überörtlichen Vorhaben des Allgemeinbedarfs (<i>programy zawierające zadania rządowe służące realizacji ponadlokalnych celów publicznych</i>) V: Minister und Zentralorgane der Regierungsverwaltung E: Ministerrat PolROG: Artikel 58</p>	<p>Zentralregister der Regierungsprogramme (<i>centralny rejestr programów rządowych</i>) V: Vorsitzender des Amtes für Wohnungsbau und Stadtentwicklung PolROG: Artikel 60</p>
Wojewodschaft (województwo)	<p>Analysen, Studien, Konzepte und Programme mit den Bedingungen und Zielen der Wojewodschafts-Raumordnungspolitik (<i>analizy, studia, koncepcje i programy określając uwarunkowania i kierunki polityki przestrzennej województwa</i>) V: Wojewodschaftsselbstverwaltung PolROG: Artikel 54a (1)</p> <p>Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft (<i>strategia rozwoju województwa</i>)</p> <p>Wojewodschafts-RO-Plan (<i>plan zagospodarowania przestrzennego województwa</i>) V: Wojewodschaftsselbstverwaltung E: Wojewodschaftstag PolROG: Artikel 54b</p>	<p>Wojewodschaftsprogramme für die Ausführung von überörtlichen und regionalen Vorhaben des Allgemeinbedarfs (<i>programy wojewódzkie służące realizacji ponadlokalnych i regionalnych celów publicznych</i>) V: Wojewodschaftsvorstand E: Wojewodschaftstag PolROG: Artikel 54d</p>	<p>Wojewodschaftsregister (<i>wojewódzki rejestr</i>) mit Vorhaben aus den Regierungs- und Wojewodschaftsprogrammen sowie Vorhaben in Schutzgebieten V: Wojewode PolROG: Artikel 61</p>
Kreis (powiat)	<p>Analysen und Studien im Bereich der Raumordnung (<i>analizy i studia z zakresu zagospodarowania przestrzennego</i>) V: Landratsamt PolROG: Artikel 54a (2)</p>		
Gemeinde (gmina)	<p>Studie der Grundlagen und Ziele der Raumordnung der Gemeinde (<i>studium uwarunkowań i kierunków zagospodarowania przestrzennego gminy</i>) V: Gemeindevorstand E: Gemeinderat PolROG: Artikel 6</p> <p>Örtlicher Raumordnungsplan (<i>miejscowy plan zagospodarowania przestrzennego</i>) V: Gemeindevorstand E: Gemeinderat PolROG: Abschnitt 2</p>		<p>Register Örtlicher Raumordnungspläne (<i>rejestr miejscowych planów zagospodarowania przestrzennego</i>) V: Vogt/Bürgermeister PolROG: Artikel 30</p> <p>Register der Entscheidungen über die Bebauung und Flächennutzung (<i>rejestr wydanych decyzji o warunkach zabudowy i zagospodarowania terenu</i>) V: Vogt/Bürgermeister PolROG: Artikel 50</p>

Abkürzungen: V - Vorbereitung und Vollzug, E - Entscheidungsträger, PolROG - Festlegung im Gesetz

Abb. 4: System der Raumplanung in Polen

nach Niewiadomski 1995, 48; verändert und erweitert gemäß Dz.U.94.89.415, zuletzt geändert durch Dz.U.98.106.668

